



# ***Bauwagen als Jugendtreffpunkt***

***Beurteilungen und Hinweise,  
Rechtsgutachten, Praxisbeispiele***

***Arbeitshilfe***

# Arbeitshilfe „Bauwagenkultur“

## Impressum

### Herausgeber

Bayerischer Jugendring  
Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.)  
vertreten durch den Zweiten Präsidenten  
Christof Bär  
Herzog-Heinrich-Straße 7  
80336 München

---

### Redaktion

Winfried Pletzer  
Ref. Kommunale Jugendarbeit  
Bayerischer Jugendring  
pletzer.winfried@bjr.de

Gabi Weitzmann  
Justiziarin  
Bayerischer Jugendring  
weitzmann.gabriele@bjr.de

### Bildnachweis

**Titelbild**  
Winfried Schlee

---

### Rechtliche Hinweise

Der Bayerische Jugendring (BJR) übernimmt keine Garantie dafür, dass die bereitgestellten Informationen vollständig, richtig und in jedem Fall aktuell sind. Der BJR weist u. a. durch Links auf Internetseiten anderer Anbieter hin. Für alle diese Links gilt, dass der BJR keinen Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung sowie Inhalte der verlinkten Seiten hat. Er distanziert sich hiermit ausdrücklich von allen fremden Inhalten aller verlinkten Seiten, zu denen er den Zugang zur Nutzung vermittelt und übernimmt für diese keine Verantwortung. Warenzeichen und Markennamen sind Eigentum der jeweiligen Inhaber/-innen.

Diese Arbeitshilfe und alle ihre Inhalte einschließlich Musterbriefe, Formulare, Abbildungen, Tabellen, etc. sind urheberrechtlich geschützt. Eine inhaltlich unveränderte Nutzung für Zwecke der Jugendarbeit ist zulässig.

Jede weitere Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des BJR unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigung und die Speicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Zu dieser Arbeitshilfe: Einführung</b> .....	4
<b>1. Bauwagen, Hütten und Buden – die ultimativen Jugendtreffs?</b> .....	6
Eine Einführung in die Bauwagenszene und die Herausforderungen für die Kommunen von Winfried Pletzer, Bayerischer Jugendring	
<b>2. Rechtsgutachten „Bauwagenkultur“</b> .....	12
von Prof. Dr. B.M. Behnke, Löffingen	
2.1 Zur Definition und Aufgabenstellung.....	13
2.2 Rechtliche Beurteilung .....	14
2.2.1 Aufsichtspflicht und Haftung .....	14
2.2.2 Rechtsprobleme im Zusammenhang mit dem Jugendschutzgesetz.....	16
2.2.3 Baurechtliche Genehmigung .....	17
2.2.4 Verkehrssicherungspflicht .....	18
2.3 Zusammenfassung.....	20
<b>3. Praxis- und Handlungsbeispiele</b> .....	21
3.1. Empfehlungen der Kommunalen Jugendarbeit Landkreis Eichstätt von Claudia Treffer, Kommunale Jugendpflegerin im Landkreis Eichstätt .....	22
3.1.1 Zur Bedeutung von Bauwagen und Jugendhütten im Landkreis Eichstätt .....	22
3.1.2 Duldung einer Hütte im Außenbereich: „Jugendarbeit“ als Grundvoraussetzung .....	22
3.1.3 Der Weg zum offenem Treff .....	23
3.1.4 Verantwortung der Gemeinden .....	23
3.1.5 Praktische Tipps und Empfehlungen .....	24
3.2 Bauwagen im Landkreis Dachau .....	25
von Martin Rattenberger, Kommunaler Jugendpfleger im Landkreis Dachau	
3.3 Landkreis Landsberg am Lech: Empfehlungen zum Umgang mit Bauwagen .....	27
und Hütten als Jugendtreffpunkte im Landkreis Landsberg am Lech	
3.3.1 Auszug aus: „Augsburger Allgemeine“ vom 7.10.2010 .....	27
3.3.2 Auszüge aus: Jugendhilfeausschuss des Landkreises Landsberg am Lech, Empfehlungen zum Umgang mit Bauwagen und Hütten als Jugendtreffpunkte.....	28
3.4 Praxis- und Handlungsbeispiele aus der großen Kreisstadt Kitzingen von Mirjam Kottmann, Jugendpflegerin .....	30
3.4.1 Prinzip Verantwortung .....	30
3.4.2 Prinzip Gruppe.....	30
3.4.3 Prinzip Sicherheit.....	30
3.4.4 Prinzip Raum .....	31
3.4.5 Prinzip Pädagogik.....	31
3.4.6 Zusammenfassung .....	32
3.5 Handlungsempfehlungen für Bauwagen im Außenbereich des Landkreises Weilheim-Schongau von Ralf Schneider, Kommunaler Jugendpfleger Landkreis Weilheim-Schongau.....	33
3.6 „Ja und Nein - und das aus vollster Überzeugung“ – zum Arbeitsansatz der Fachkräfte der Jugendarbeit in den Bauwagenszenen von Wolfgang Borkenstein, Kreisjugendring / Kreisjugendreferat Calw.....	34
<b>4. Beurteilungen und Hinweise des Bayerischen Jugendrings</b> Von Gabi Weitzmann und Winfried Pletzer, Bayerischer Jugendring.....	36
4.1 Klassische Bauwagennutzung als informeller Jugendtreffpunkt.....	37
4.1.1 Eine legitime Gesellungsform.....	37
4.1.2 Baurechtlich nicht genehmigungsfähig.....	37
4.1.3 Keine Form der Jugendarbeit, keine Einrichtung der Jugendarbeit.....	37
4.1.4 Duldung sehr problematisch.....	38

4.2 Bauwagen als Jugendeinrichtungen anstelle eines Jugendraumes oder Jugendtreffs mit pädagogischer Begleitung (formalisierte Nutzung).....	38
4.2.1 Grundsatz .....	38
4.2.2 Bewertung als Einrichtung der Jugendarbeit.....	38
4.2.3 Voraussetzungen und Konsequenzen einer Duldung der Bauwagen als Jugendtreff.....	39
4.2.4 Beratung und Begleitung der Bauwagengruppen durch Mitarbeiter/-innen der Jugendarbeit .....	40
4.2.5 Aufgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe .....	41
4.2.6 Aufgaben der Gemeinden mit Standorten von Bauwagen.....	41
4.3 Fazit aus Sicht des Bayerischen Jugendrings .....	42
<b>Materialien</b> .....	43
Baurechtliche Duldung der Errichtung und des Bestandes ungenehmigter Jugendtreffs im Außenbereich, Bayerisches Staatsministeriums des Innern vom 28.05.2004 .....	44

*„Euer Bauwagen ist nicht genehmigt!  
Der steht ja im Landschaftsschutzgebiet!  
Was passiert, wenn einmal Feuer ausbricht?  
Außerdem gibt es hier eh nur wilde Partys!  
Wer achtet auf den Jugendschutz?  
Das ganze muss weg!  
Demnächst gibt’s die Abbruchverfügung!“*

*„Wieso denken Sie so negativ über Bauwagen?  
Das sind doch alles Vorurteile!  
Überzeugen Sie sich doch selbst!  
Dann hätten Sie bestimmt mehr Verständnis!  
Wir können das schon selbst regeln und verantworten!  
Nicht alles muss durch die Gemeinde oder Erwachsene gesteuert werden!  
Jugend braucht auch Freiräume!“<sup>1</sup>*

## **Zu dieser Arbeitshilfe**

Jugendhütten, Buden und mobile Bauwagen haben im ländlichen Raum Bedeutung als Cliquentreffs für Jugendliche, selbst dann, wenn Jugendräume in der Gemeinde vorhanden sind.

### **Fakt ist:**

- Es besteht ein hoher Bedarf an informellen Treffpunkten für Jugendliche und junge Erwachsene.
- Jugendhütten und Bauwagen erfreuen sich bei Jugendlichen, insbesondere im ländlichen Raum großer Beliebtheit.
- Die Szene will zu großen Teilen öffentlich ohne Aufsehen bleiben, weil andernfalls Restriktionen befürchtet werden.
- Baurechtlich sind die Bauwagen in der Regel nicht genehmigungsfähig - trotzdem werden von verschiedenen Gemeinden Bauwagen und Bauhütten aber auch als Jugendtreffs akzeptiert und sogar bereit gestellt.
- Grundsätzlich lässt sich sowohl im bau- wie ordnungsrechtlichen- als auch im pädagogischen Bereich eine große Ambivalenz und Unsicherheit im Umgang mit der Bauwagenszene feststellen. Denn es besteht oftmals die Einschätzung, "dass zumindest der überwiegende Teil dieser Einrichtungen im rechtlichen Sinne illegal ist und man davon besser nichts weiß oder wissen will / sollte."<sup>2</sup> Denn durchaus kommt es in der Bauwagenszene immer wieder zu Unglücksfällen und es wird befürchtet, dass spätestens nach einem besonders gravierenden Fall das Thema „Bauwagen“ öffentlich skandalisiert wird.

### **Ziele dieser Arbeitshilfe:**

Bauwagen sind baurechtlich nicht genehmigungsfähig. Dennoch sind die Bauwagen ein realer Treffpunkt junger Menschen. Hier stellen sich häufig Anfragen nicht nur an die Bauaufsichtsbehörden. Auch die Jugendämter und die Gemeinden sind herausgefordert (z.B. Jugendschutz).

---

<sup>1</sup> Aus: Arbeitsgemeinschaft der Kreisjugendreferentinnen und Kreisjugendreferenten in Baden-Württemberg im Landkreistag, Arbeitsgemeinschaft der Stadtjugendreferentinnen und Stadtjugendreferenten in Baden-Württemberg im Städte- und Gemeindetag (Hrsg.): Arbeitshilfe „Hütten, Buden, Bauwägen“, 1998

<sup>2</sup> Jaufmann D., Gruber S.: „Bauwägen als Indikatoren für Defizite in der Jugendarbeit oder aber Ausdruck selbst bestimmten und organisierten Handelns Jugendlicher?“, in: Deutsche Jugend 2008, H.11

Der Bayerische Jugendring will mit dieser Arbeitshilfe den Jugendämtern und den Gemeinden ein Maß an rechtlicher Orientierung, pragmatischer Hilfestellung und Handlungsorientierung für den Umgang mit den Bauwagen und den Bauwagengruppen bereit stellen.

### **Diese Arbeitshilfe bietet**

- eine Klärung zur rechtlichen Beurteilung der Bauwagenkultur
- Informationen, Orientierung und Aufklärung...
  - ... zu den Hintergründen und Formen der Bauwagenszene
  - ... zu rechtlichen Fragen der Bauwagenkulturen
  - ... zu pädagogisch-jugendarbeiterischen Fachfragen um die Bauwagenszenen
  - ... zum Umgang mit den Bauwagenkulturen in verschiedenen Landkreisen und Gemeinden

### **Diese Arbeitshilfe wendet sich**

- ... an die Jugendämter, die sich angesichts zunehmender Anfragen zu den Bauwagen um Mindestregelungen bemühen
- ... an die Städte, Märkte und Gemeinden, die pragmatische Lösungen zu den Bauwagen auf ihrem Gemeindegebiet suchen
- ... an Personen, die für die Fragen der Kommunalen Jugendpolitik in der Gemeinde Verantwortung tragen
- ... an die Jugendkontaktbeamten und weiteren Mitarbeiter in den Polizeidienststellen in der Arbeit mit jungen Menschen

### **Diese Arbeitshilfe wendet sich auch**

- ... an die jungen Menschen, die einen Bauwagen oder eine Bauhütte aufstellen oder aufgebaut haben und jetzt nicht wissen, ob ihr Domizil gefährdet ist oder Bestand haben kann
- ... an die kommunalen Jugendpfleger/-innen, die Gemeinde- Jugendpfleger/-innen, Streetworker und Mobilen Jugendarbeiter/-innen sowie an die Kreisjugendringe als Beratungshilfe
- ... an alle weiteren Fachkräfte in der Sozialen Arbeit mit kommunalem Bezug

### **Kooperationen und Dank**

Teile dieser Arbeitshilfe entstanden in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Kreisjugendreferentinnen und Kreisjugendreferenten in Baden-Württemberg im Landkreistag / Arbeitsgemeinschaft der Stadtjugendreferentinnen und Stadtjugendreferenten in Baden-Württemberg im Städte- und Gemeindetag. Der Auftrag für die Erstellung des hier angefügten Rechtsgutachtens wurde gemeinschaftlich veranlasst.

Der Bayerische Jugendring dankt darüber hinaus dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden Württemberg, Dezernat Jugend - Landesjugendamt für die fachliche Zusammenarbeit bei der Erstellung dieser Arbeitshilfe.

Ein besonderer Dank gilt Herrn Prof. Dr. B.M. Behnke, Löffingen für die Erstellung des Rechtsgutachtens.

Die Arbeitshilfe wird mit Beschluss des Landesvorstands des Bayerischen Jugendrings vom November 2011 veröffentlicht.

# 1.

## **Bauwagen, Hütten und Buden – die ultimativen Jugendtreffs?**

**Eine Einführung in die Bauwagenszene und die  
Herausforderungen für die Kommunen**

von Winfried Pletzer, Bayerischer Jugendring

## Räume, die es eigentlich nicht geben darf

Als Szene, Kultur, Phänomen werden sie manchmal beschrieben - die Jugendgruppen, die Cliques, die Szenen der jungen Menschen, die es zu „ihrem eigenen kleinen Dach über dem Kopf“ gebracht haben – zu einem Bauwagen, einer Bauhütte, einer Bude – oftmals verborgen, nur wenigen bekannt, irgendwo am Waldrand oder auf einem abgelegenen ungenutzten Privatgrundstück. Wären Bauwagen, Hütten oder Buden genehmigungsfähig, böten diese „Minieinrichtungen“ gute Ausgangslagen für Jugendtreffs. Denn sie geben Raum für eine in der Jugendarbeit gewünschte eigenständige Verantwortungsübernahme. Ebenso wie die größeren Jugendtreffs sind sie selbstverwaltet und selbstorganisiert und geben Gelegenheit für die Bildung einer guten Gruppenidentität.

Diese „Jugendräume“ stoßen jedoch schnell an rechtliche Grenzen. Sie sind baurechtlich nicht genehmigt. Ihre Existenz bringt Gemeinden, Bauaufsichtsbehörden, Jugendpfleger oder Jugendbeauftragte in ein Dilemma: „Kooperieren – Ignorieren – Verbieten?“

Manche verantwortlichen Mitarbeiter/-innen in den Gemeindeverwaltungen oder in der Jugendarbeit ignorieren sie, schauen darüber hinweg, wollen von nichts wissen, damit sie von nichts gewusst haben – im Falle... Verschiedene Stadt- und Gemeindeverwaltungen tolerieren sie und suchen nach „nachbarschafts- und emissionsfreundlichen“ Lösungen. Die eine oder andere Bauaufsichtsbehörde versucht sich im Kampf gegen die Bauwagen – oftmals vergeblich. Denn es scheint so: Dort wo Behörden einen Bauwagen beseitigen, entstehen an anderem Ort zwei neue.

## Geglücktes Inkognito

Die Mitarbeiter/-innen der Jugendarbeit müssen davon ausgehen, „... dass eine Vielzahl von Bauwagen und Bauhütten nicht erreicht wird. Wir nehmen an, dass über die von uns bekannten Treffpunkte hinaus weitaus mehr Bauwagen existieren, von denen wir bislang keine Kenntnis haben.“<sup>3</sup> Eine Umfrage des Verfassers unter den kommunalen Jugendpfleger/-innen in Bayern ergab bereits 1995, dass die Hälfte der Befragten von der Existenz einer Bauwagenkultur in ihrem Arbeitsgebiet wussten. In anderen Landkreisen gab es wiederum keine Auffälligkeiten. Die Ambivalenz der Aussagen hing zu diesem Zeitpunkt zum einen mit einer stark regionalisierten Szene zusammen, zum anderen mit dem durchaus erfolgreichen Versteckspiel der Bauwagenszenen.

## Ein Phänomen

Die „Gegenwelten“ von jungen Menschen im Bauwagen sind oftmals bieder. Sofa, Vorgartenbank, wenn möglich auch Gartenzaun, Wasserfass für kühle Getränke. Besser ausgestattete Domizile gibt's auch mit Dieselgenerator für den Betrieb von Kühlschrank, TV, Video und Stereo. Die Bauwagenszene kultiviert die „Privatheit“, das Unbeaufsichtigtsein, die Überschaubarkeit der Kontakte. Sie respektiert nur die eigenen Regeln, die man für das Miteinander dort vereinbart. „Fremde“ sind nur als Gäste zugelassen. Auch Mädchen genießen vornehmlich Gaststatus, die Macher der Szene sind größtenteils junge Männer.

## Außer Kontrolle?

Im Gegensatz zu den in der Öffentlichkeit artikulierten Forderungen von jungen Menschen nach öffentlichen Jugendtreffs und Jugendräumen entwickeln sich die Bauwagenszenen in ein nach innen gerichtetes, privatisierendes Szenen- und Cliquesmilieu. Der von der Öffentlichkeit unentdeckte – zumindest unbelästigte – Bauwagen ist idealer Jugendtreffpunkt außerhalb einer beobachtenden und kontrollierenden Erwachsenenwelt. So erklärt es sich, dass das Bauwagenphänomen jahrelang ohne nennenswerte öffentliche Diskussion existierte. Es bedarf des aktiven Zugehens von Jugendarbeitern, um in die Bauwagenwelten „einzudringen“. Allenfalls manchen Mobilien Jugendarbeitern bzw.

---

<sup>3</sup> Aus: Arbeitsgemeinschaft der Kreisjugendreferentinnen und Kreisjugendreferenten in Baden-Württemberg im Landkreistag, Arbeitsgemeinschaft der Stadtjugendreferentinnen und Stadtjugendreferenten in Baden-Württemberg im Städte- und Gemeindetag (Hrsg.): Arbeitshilfe „Hütten, Buden, Bauwägen“, 1998



manchen Streetworkern wird ein Gaststatus im Bauwagen zugestanden. Die Entwicklung entzog sich lange Zeit auch der Aufmerksamkeit, bzw. der Kontrolle der Bau- oder Ordnungsämter.

## Zahlen

Bayernweite Statistiken über die Anzahl geduldeter Jugendtreffs in Bauwagen und Hütten liegen bis heute nicht vor. Entsprechendes aussagekräftiges Datenmaterial ist kaum vorhanden. Auch in den Landkreisen liegt bis auf wenige Ausnahmen<sup>4</sup> kein entsprechendes Zahlenmaterial vor. Es ist davon auszugehen, „dass die fraglichen Nutzungen einer vernünftigen landesweiten statistischen Erfassung nicht zugänglich sind.“<sup>5</sup>

## Minderjährige junge Menschen in den Bauwagen

Nicht jeder Bauwagen wird von Jugendlichen unter 18 Jahren und damit von Minderjährigen besucht. Eine Untersuchung aus dem Landkreis Aichach Friedberg<sup>6</sup> zeigt: Der größte Teil der regelmäßigen Nutzerinnen und Nutzer ist zwischen 20 und 27 Jahren alt. Nur die Hälfte der Bauwagen wird nach eigenen Angaben auch von Nutzerinnen und Nutzern unter 20 Jahren genutzt. Immerhin ein Drittel hingegen gibt an, schwerpunktmäßig von Nutzer/-innen über 27 Jahren frequentiert zu werden.<sup>7</sup>

## Problembereiche

Es existiert eine Vielzahl von Unsicherheiten und ungeklärten Fragen nicht nur bezüglich der Legalität von Bauwagen, Hütten und Buden als Jugendtreffpunkte.

### a. Baurechtliche Fragen

Baurechtlich sind die Bauwagen *bestenfalls* in einer Grauzone einzustufen. Eine Aufstellung im Außenbereich oder im Innenbereich ist nicht möglich. In der Regel müssen sie als nicht genehmigungsfähig beurteilt werden. Eine Entfernung, also das „Abschleppen“ durch die Behörde, ist niemals auszuschließen. Wollte man Bauwagen tolerieren, müssten Lösungen gefunden werden, die diesen Konflikt entschärfen. (siehe dazu Rechtsgutachten Teil 2, Kapitel 2.2.3.)

### b. Verkehrssicherungspflicht, Versicherungsmöglichkeit

Brände in Bauwagen haben des Öfteren stattgefunden. Weitere Unfälle dieser Art sind vorprogrammiert. Unfälle auch mit Todesfolge sind nicht auszuschließen. Eine Versicherungsmöglichkeit gegen Risiken in nicht genehmigungsfähigen Anlagen bedarf *mindestens* einer eingehenden Prüfung. Denn sollte eine Versicherung in Unkenntnis dieser Voraussetzungen eine Bauwagenanlage versichern, so dürfte im Schadensfall mit Schwierigkeiten bei der Regulierung zu rechnen sein. (siehe dazu Rechtsgutachten Teil 2, Kapitel 2.2.4.)

### c. Nicht vorhandene Sanitärbereiche:

Die in den wenigsten Fällen gelösten Fragen der Hygiene sowie fehlende Toiletten können durch die zuständigen Ämter auf Dauer nicht toleriert werden. Mobile Toilettenanlagen sind auf Dauer kostspielige Ersatzlösungen. Tragfähige Lösungen sind schwerlich darstellbar.

<sup>4</sup> Nach einer aktuellen Umfrage des Amts für Jugend und Familie Landsberg vom Mai 2010 existieren z.B. im Landkreis Landsberg am Lech in 18 Gemeinden sowie in der Stadt rd. 54 Bauwagen / Hütten, die als Treffpunkte von Jugendlichen und / oder Erwachsenen genutzt werden.

<sup>5</sup> Antwort des Staatsministeriums des Innern vom 28.05.2004 auf eine Anfrage des Abgeordneten Reinhard Pachner vom 07.04.2004

<sup>6</sup> Kreisjugendamt / Kreisjugendring Aichach Friedberg / SAGS-Institut: Die Bauwagenszene im Landkreis Aichach-Friedberg, Aichach 2006

<sup>7</sup> Jaufmann D., Gruber S., „Bauwagen als Indikatoren für Defizite in der Jugendarbeit oder aber Ausdruck selbstbestimmten und organisierten Handelns Jugendlicher?“, in: Deutsche Jugend 2008, H.11

**d. Jugendschutz / Unkontrollierter Alkoholkonsum:**

Selbst wohlwollende Beobachter/-innen der Bauwagenszenen können nicht ignorieren: Es wird getrunken. „Oft in Maßen, manchmal in Übermaßen, hier mehr, dort weniger. ...Wir wissen, dass hier sehr häufig gesetzliche Altersgrenzen für den Alkoholkonsum missachtet und ignoriert werden.“<sup>8</sup> ...Besteht zum Bauwagen freier Zugang, so wird die entsprechende Bauwagenszene nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit als öffentliche Veranstaltung anzusehen sein. Es gelten dann die Regelungen des Jugendschutzgesetzes.“ (siehe dazu Rechtsgutachten Teil 2, Kapitel 2.2.2.)

**e. Haftungs-, Aufsichtsfragen:**

Ist das, was in den Bauwagen geschieht, eine öffentliche oder eine Privatveranstaltung? Abhängig von der Beantwortung der Frage ergibt sich eine Vielzahl von Implikationen:

- Beurteilt man die Bauwagen-Gruppe als „Jugendgruppe“ im Sinne des § 11 SGB VIII, dann gilt ohne Einschränkungen das Regelwerk des Kinder- und Jugendschutzes.
- Handelt es sich aber um eine Privatveranstaltung, wer haftet dann im Schadensfall? Wer wäre in diesem Fall zuständig dafür, was in den Bauwagen und darum herum geschieht? Gibt es auch in diesem Fall eine Aufsichtspflicht? (siehe dazu Rechtsgutachten Teil 2, Kap. 2.2.1.)

**Genehmigungspraxis**

Baugenehmigungen für Bauwagen und Hütten liegen nicht vor.

Für die Bauwagennutzer/-innen erscheint es im Regelfall auch nicht von Bedeutung, ein Genehmigungsverfahren einzuleiten, da sie ja gerade einen nicht öffentlich wahrgenommenen Treffpunkt etablieren wollen. Macht es für sie doch gerade Sinn, dass ihr Bauwagen unauffällig, womöglich unentdeckt bleibt. Überdies sind die Bauwagen nicht genehmigungsfähig (siehe Rechtsgutachten). Das Bayerische Staatsministerium des Inneren geht davon aus, dass „eine Kenntnis der Bauaufsichtsbehörden ... in aller Regel dann (erfolgt), wenn sich Anwohner über solche Treffs beschweren. Eine besonders hohe Anzahl von Anzeigen ist allerdings nicht festzustellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Hütten außerhalb bebauter Bereiche aufgestellt werden.“

Die baurechtliche Handhabung ist in den Landkreisen und Städten sehr unterschiedlich. Verschiedentlich werden gegen die rechtswidrigen Nutzungen auf der Grundlage des Bauordnungsrechts Nutzungsuntersagungs- oder Beseitigungsanordnungen erlassen. Aus mehreren Landratsämtern ist uns bekannt, dass diese den derzeitigen Bestand an Bauwagen bzw. -hütten erfassen und den vorhandenen Bestand über Duldungslösungen einer einheitlichen Praxis zuführen wollen. Zum Teil werden in Form dieser Duldungslösungen Vereinbarungen mit den Jugendlichen getroffen. Vielfach werden die Gemeinden, in denen sich die Bauwagen befinden, in eine Lösungsfindung eingebunden.“ (siehe dazu Teil 3 dieser Arbeitshilfe)

**Zusammenarbeit mit der institutionalisierten Jugendarbeit**

Nicht immer ist den Bauwagenszenen eine offizielle Zusammenarbeit, damit eine Kontaktaufnahme, sei es durch Jugendbeauftragte der Gemeinde, Jugendpfleger, oder durch den Jugendbeamten der Polizei willkommen. Die Bauwagenszenen suchen selten erwachsene Partner aus dem öffentlichen Bereich. Oft geschieht dies erst dann, wenn ihre Bauwagenwelt durch Abriss oder Abschleppen bedroht ist. Ein zu starker Kontakt zu „Offiziellen“ nimmt der Szene ihre eigene Identität, ihre „Intimität“, ihre Abgegrenztheit, letztendlich ihre aufregende Spielmöglichkeit mit der Teil-Illegalität.

Nicht nur die Mitarbeiter/-innen der Jugendarbeit stehen deshalb oftmals vor einem Dilemma: Die Jugendarbeit unterstützt die Eigeninitiative, Selbstorganisation, Selbstverwaltung, das Engagement

---

<sup>8</sup> Arbeitsgemeinschaft der Kreisjugendreferentinnen und Kreisjugendreferenten in Baden-Württemberg / im Landkreistag Arbeitsgemeinschaft der Stadtjugendreferentinnen und Stadtjugendreferenten in Baden-Württemberg / im Städte- und Gemeindetag: Arbeitshilfe „Hütten, Buden, Bauwagen“, 1998

von jungen Menschen – genau wie dies in den Bauwagen geschieht. Bauwagen müssen deshalb von Seiten der Jugendarbeit als legitime Gesellungsform junger Menschen anerkannt werden. Eine Begleitung der Bauwagen durch die Jugendarbeit wird aber spätestens dann problematisch für eine authentische Cliquenkultur, wenn zwangsläufig mitgebrachte öffentliche Normen, Regeln oder Ordnungen den privaten Raum der Cliquen und Szenen stören. Denn würde die Jugendarbeit in institutionalisierter Form vom Bauwagen „Besitz ergreifen“, wären massive Eingriffe in die Autonomie der Bauwagenszenen unumgänglich (Alkoholverbot, Rauchverbot, Hausordnung, Aufsichtspflicht, usw.).

Die „Gegenwelt Bauwagen“ würde durch Vereinsstatut, Satzung, Betriebsträgerschaften usw. nicht selten zerstört. Eine zwangsläufig mit „Pädagogisierung“ einhergehende „Institutionalisierung“ der Bauwagen würde den Verlust zentraler Identitäten der Bauwagencliquen mit sich bringen. „Pädagogische Nachstellungen“ sehen die Bauwagenszenen deshalb ungern. Will die öffentliche Jugendarbeit deshalb ein hilfreicher Begleiter für Bauwagenanliegen sein, dann kann dies nur mit einem akzeptierendem Konzept gelingen, das den Bauwagenszenen ein Höchstmaß an Autonomie zugesteht und sie mit einem Mindestmaß an öffentlich notwendigem Regelwerk konfrontiert. Mitarbeiter/-innen der Jugendarbeit sind im Sinne aufsuchender Methoden der Mobilien Jugendarbeit „Gast“ und „Berater“ in den Bauwagen. Oftmals treten sie als Vermittler bei Verhandlungen mit Gemeinden, Jugendämtern, Bauaufsichtsbehörden und Naturschutzbehörden auf.

## **Kein Bauwagen als öffentlicher Dumping-Jugendraum**

Bauwagen im Außenbereich stören nicht die Ruhe im Dorf. Im Gegensatz zum Jugendtreff an der Straßenecke. So gibt es einige Gemeinden in Bayern, die den Bauwagen als öffentliche Jugendeinrichtung fördern. Denn Bauwagen sind billig. Und schnell finden sich Jugendpfleger/-innen, die Bauwagen geflissentlich als „Abenteuer Selbstorganisation“ im Gemeindegebiet flächendeckend fördern – als „Ersatz“ für das zu teure öffentliche Jugendzentrum.

Die vermeintliche „Billiglösung Bauwagen“ wird aber spätestens dann zum teuren Provisorium, wenn es, wie für den öffentlichen Bereich selbstverständlich, notwendig wird, den Bauwagen brandsicher zu gestalten, an das Wasser- und Abwassernetz und das Wege- und Stromnetz anzuschließen, eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht zu gewährleisten oder den Jugendschutz zu sichern.

## **Frei-Räume erhalten**

Junge Menschen setzen die Qualität ihres Wohnortes oftmals in Bezug zu ihren Treffmöglichkeiten. Sind Jugendtreffpunkte nicht vorhanden, nicht für sie zu nutzen, zu unattraktiv oder zu reglementiert, greifen sie zur Selbsthilfe und die Aktiven unter ihnen schaffen sich ihre eigene Welt ohne Satzung, Verein, ohne große Organisation. Der Bauwagen stellt ein Stück „Raumaneignung im Geheimen“ dar, ein gemeinsames Abenteuer am Rande der Illegalität. Eigentlich gut zu wissen, dass Jugendliche diese freien und von Erwachsenen ungestalteten Räume zu finden und zu gestalten verstehen, diese Frei-Räume, deren Aneignung das Wachsen von Identität und Identifikation mit ihrer Heimat ermöglicht.

## Auszüge einer Stellungnahme des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales – Landesjugendamt Baden-Württemberg<sup>9</sup>

### **Hütten, Buden, Bauwagen – handelt es sich dabei um Jugendarbeit?**

„Jugendarbeit aus Sicht des KVJS-Landesjugendamts wird in den §§ 11 und 12 SGB VIII definiert. Nach § 11 SGB VIII sollen jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote zur Verfügung gestellt werden, die an ihren Interessen anknüpfen und die von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, die sie zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung anregen. ... Damit wird dem Bedürfnis junger Menschen Rechnung getragen, sich mit anderen Jugendlichen zu treffen, ihre Freizeit gemeinsam zu verbringen, miteinander Spaß zu haben und sich die dafür benötigten Räume anzueignen. Dies geschieht häufig auf öffentlichen Straßen und Plätzen (Marktplätze, Fußgängerzonen, Schulhöfe, Kinderspielplätze, Bushaltestellen, Parkplätze, Einkaufszentren, etc.), wo die Jugendlichen nicht selten als störend empfunden werden. Nicht nur aus diesem Grunde, sondern auch witterungsbedingt sind Jugendliche jedoch auch auf feste Räumlichkeiten als Treffpunkte angewiesen. Insbesondere im ländlichen Raum sind dies Hütten, Buden oder Bauwagen [...].

Die Selbstbestimmung und Selbstorganisation in diesen selbstverwalteten Treffs bieten Gestaltungsfreiheiten und Aneignungsmöglichkeiten für Jugendliche, die so in den kommunalen Freizeitangeboten, der kirchlichen Jugendarbeit oder den Jugendabteilungen der Vereine oft nicht bestehen oder eingeräumt werden können. Grundsätzlich hält das Landesjugendamt (Baden-Württemberg) Lösungen für sinnvoll, die auch außerhalb klassischer Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit öffentliche oder private Räume in sozialverträglicher Weise als (selbstverwaltete) Treffpunkte für Jugendcliquen ermöglichen. Der Gesetzgeber macht mit der Aufnahme von „Gruppen“ und „Initiativen“ als Träger von Jugendarbeit im KJHG deutlich, dass an die Organisationsqualität eines freien Trägers der Jugendarbeit keine besonderen Anforderungen gestellt werden. Er will damit eine Grundlage schaffen, die sich häufig spontan entwickelnden Aktivitäten vor Ort außerhalb klassischer Organisationen mit einzubeziehen.

Die Jugendlichen, die sich an diesen Treffpunkten zusammenfinden, sollten weder einer fürsorglichen Belagerung noch einer erstickenden Umarmung durch die institutionalisierte Jugendarbeit ausgesetzt werden.<sup>10</sup> Im Rahmen weit auszuschöpfender rechtlicher Möglichkeiten sollten die Kommunen diesen Jugendlichen die von ihnen gesuchten Freiräume auch zugestehen. Wo ordnungspolitische Probleme auftauchen – z.B. zu baurechtlichen oder feuerpolizeilichen Vorschriften oder zur Einhaltung der Jugendschutzgesetze –, ist der Kontakt zu diesen Bauwagencliquen in erster Linie Sache der jeweiligen Ordnungsbehörden bzw. der Polizei im Rahmen des polizeilichen präventiven Jugendschutzes. [...]

Aufgabe der Jugendreferenten/-innen<sup>11</sup> oder Mobilen Jugendarbeiter/-innen der Gemeinde bzw. des Landkreises ist, sich den Bauwagencliquen als pädagogische Ansprechpartner/-innen anzubieten. Ziele einer sich daraus ergebenden Beratung können sein: Die Einbettung in das bestehende rechtliche, strukturelle und soziale Regelsystem, die Verdeutlichung von Versicherungs-, Haftungs- und Aufsichtsfragen sowie des Jugendschutzes, die Anbindung an bzw. Vernetzung mit Trägern der freien oder öffentlichen Jugendhilfe und die Vermittlung und ggf. Konfliktschlichtung in das Gemeinwesen (Kommunalverwaltung und -politik, Nachbarschaft, Presse).

Jugendliche sollten mit ihren Anliegen, Räume als Jugendtreffpunkte zu haben, ernst genommen und in ihren Selbstverwaltungsbestrebungen unterstützt werden. Es geht hier ggf. auch um ein Thema für den örtlichen Jugendhilfeausschuss, der sich nach § 71 Abs. 2 SGB VIII mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Sinne der Gesamtverantwortung des Landkreises zu befassen hat. Wie eine konkrete Hütte, Bude oder Bauwagen einzuschätzen ist und ob sich daraus Jugendarbeit im Sinne des SGB VIII und des LKJHG entwickelt bzw. mit Hilfe von Beratung entwickeln lässt, kann nur im Einzelfall entschieden werden.<sup>12</sup>

9 KVJS, Kommunalverband für Jugend und Soziales – Landesjugendamt Baden-Württemberg, Irma Wijnvoord, Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart

10 Vgl. Pletzer, W.: in Deinet, U., Sturzenhecker, B.: Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit, 3. Auflage, Wiesbaden 2005, S. 364

11 In Bayern sind dies die „Jugendpflegerinnen und Jugendpfleger“

12 Stellungnahme KVJS, Kommunalverband für Jugend und Soziales – Landesjugendamt Baden-Württemberg, in: Arbeitshilfe „Hütten, Buden, Bauwagen“, Arbeitsgemeinschaft der Kreisjugendreferentinnen und Kreisjugendreferenten in Baden-Württemberg im Landkreistag, Arbeitsgemeinschaft der Stadtjugendreferentinnen und Stadtjugendreferenten in Baden Württemberg im Städte- und Gemeindetag, 2010

# 2.

## Rechtsgutachten „Bauwagenkultur“

von Prof. Bernd Max Behnke  
Rechtsanwalt / Fachanwalt für Strafrecht

## 2.1. Zur Definition und Aufgabenstellung

Die sogenannte Bauwagenkultur stellt sich so dar, dass Jugendliche sogenannte Cliquentreffpunkte für Gleichaltrige oder Bezugsgruppen in den Gemeinden selbstorganisiert einrichten. Dies geschieht in der Regel so, dass sich an einer geeigneten Örtlichkeit, so auch unter anderem in einem „Bauwagen“ Jugendtreffs einrichten, die den Jugendlichen dazu dienen sollen, sich ohne Aufsicht und selbstorganisiert, zum Teil spontan, zum Teil verabredet, zu treffen.

Im Vordergrund steht für die Gruppenmitglieder, dass der Treffpunkt von ihnen selbst organisiert, selbst überwacht und unbeeinflusst von Vorschriften der Erwachsenen ist. Die Struktur der sich dort treffenden Kinder und Jugendlichen wie auch Heranwachsenden ist sehr unterschiedlich. Zum Teil handelt es sich dabei um in sich geschlossene Gruppen, die sich über einen Zweck definieren. Zum Teil handelt es sich dabei um sogenannte spontane Gruppen, die je nach „Lust und Laune“ und Freizeit sich zum Austausch von Informationen und zur Geselligkeit treffen. Gemeinsam ist bei allen Gruppen allerdings, dass sie sich an einem bestimmten Platz, nämlich dem „Bauwagen“ oder einer ähnlichen Einrichtung zusammenfinden. Der Ort wird dadurch zum Treff und auch gleichzeitig zum Selbstzweck.

Insbesondere männliche Beteiligte aus allen Altersstufen finden sich an solchen Orten zusammen. Eine baurechtliche Genehmigung für das Aufstellen und den Unterhalt von solchen „Unterkünften“ liegt in der Regel nicht vor.

In den Gemeinden selbst gibt es zum Teil Zustimmung, mindestens zum gleichen Teil jedoch Ablehnung. Während zum Teil von den politischen Gemeinden und von Teilen der Bevölkerung ein solcher Treff begrüßt wird, weil man der Auffassung ist, dass die dort beteiligten Kinder und Jugendlichen wie auch die Heranwachsenden dadurch einen geeigneten Treffpunkt haben, gehen die Gegner davon aus, dass insbesondere eine unbeaufsichtigte und daher unkontrollierte Subkultur entstehen könnte. Geht von den Treffs regelmäßig oder auch nur hin und wieder eine von der Nachbarschaft als unzumutbar empfundene Lautstärke mit störendem unkontrolliertem Alkoholkonsum der Besucher aus, so verstärken sich die nachteiligen Einschätzungen und somit auch die Widerstände.

Die örtlichen Behörden, insbesondere die Jugendämter in den Städten und Landkreisen sehen die Entwicklung mit einer gleichen Zustimmung bzw. Distanz. Während sie auf der einen Seite von der Notwendigkeit solcher Treffs aus pädagogischen und sozialen Gründen ausgehen, vermuten sie, dass sich die „Bauwagenkultur“ in einem rechtlichen Problemfeld bewegt, dass sich jenseits des Ordnungs- und Baurechts, des Gaststättenrechts und in einzelnen Fällen wohl auch des Jugendschutzes angesiedelt hat. Eine Abklärung der offenen Fragen erscheint inhaltlich und rechtlich notwendig. Außerdem erscheint es auch so, dass diese Fragen von Fall zu Fall unterschiedlich zu beurteilen sind, während die rechtliche Fragestellung, die sich im Zusammenhang mit der Einrichtung und Unterhaltung von „Bauwagen“ ergibt, derzeit gleich ist. Diese Einstufung ändert sich, wenn die „Treffs“ unter unmittelbarer Einwirkung von Behörden stehen, von diesen finanziert oder unterstützt werden. Deshalb ist insoweit auch eine eigenständige Betrachtungsweise erforderlich.

## 2.2 Rechtliche Beurteilung

### 2.2.1 Aufsichtspflicht und Haftung

Minderjährige sind aufsichtsbedürftig (§ 832 Abs. 1 BGB). Volljährige sind nur insoweit aufsichtsbedürftig, als sich aufgrund ihres geistigen oder körperlichen Zustandes Gefahren für Dritte ergeben, die sie selbst nicht zu kontrollieren vermögen (§ 832 Abs. 1 BGB). Damit ist im Grunde der Kreis der aufsichtsbedürftigen Personen erfasst. Für die vorgenannte Fragestellung im Rahmen der „Bauwagenkultur“ ist die Frage nach der Aufsichtspflicht für Minderjährige zu stellen, da der übrige in § 832 Abs. 1 BGB angesprochene Personenkreis sich dort in der Regel nicht versammelt und somit nicht für die Beurteilung relevant ist.

Erfasst werden somit sämtliche minderjährige Kinder und Jugendliche. Die Aufsichtspflicht Kraft Gesetzes haben die Personen, die Inhaber der Personensorge gemäß §§ 1626 Abs. 1, 1631 Abs. 1 BGB sind. Dies sind in der Regel Vater und Mutter, bei nichtehelichen Kindern die Mutter, § 1626a Abs. 2 BGB, und bei geschiedenen Ehen die Inhaber der Personensorge.

Dem Aufsichtspflichtigen ist auferlegt, dafür Sorge zu tragen, dass der Aufsichtsbedürftige sich oder Dritten keinen Schaden zufügt. Unter diesem Aspekt läuft die Aufsichtspflicht auf eine gewisse Risikohaftung der Aufsichtspflichtigen für ihren erzieherischen Misserfolg hinaus. Allerdings sind dieser Haftung Grenzen gesetzt. Eine völlig lebensfremde und praktisch undurchführbare Aufsichtsmaßnahme gebietet der § 832 BGB nicht, wobei hier jedoch eine Einschränkung dahingehend angebracht ist, dass ein Autoritätsverlust der Eltern, der den Versuch ihrer Einflussnahme auf den Jugendlichen als aussichtslos erscheinen lässt, ihre Verantwortung gegenüber dem allgemeinen Rechtsverkehr nicht aufheben kann (MK, Stein, zu § 832 Rn. 18).

Insgesamt wird somit an die Aufsichtspflicht von der Rechtsprechung ein strenger Maßstab angelegt. Es gibt auch Tendenzen, die dem Gesichtspunkt Rechnung tragen, dass Erziehung auf Vertrauen gestützt sein muss und dass Kinder und Jugendliche an den Umgang mit den Gefahren des allgemeinen täglichen Lebens herangeführt werden müssen (BGH NJW 1976, 1684). Dies führt aber in der praktischen Tätigkeit nicht weiter, da dies vom Laien schwer einzuschätzen ist.

Das Maß der anzuwendenden Sorgfalt ist einerseits unter Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Einzelfalls nach Alter, Reife und Entwicklungsstand, sowie körperlichen und geistigen Eigenarten des Aufsichtsbedürftigen (BGH NJW 1990, 2553 f.) zu finden. Andererseits danach, welche zumutbaren Möglichkeiten den Aufsichtspflichtigen offen stehen, um Schädigungen Dritter zu verhindern (ständige Rechtsprechung, so auch BGH NJW 1995, 3385 f. bis Palandt-Sprau zu § 832 BGB Rn. 10, 60. Auflage 2010 m.w.N.).

Muss der Aufsichtspflichtige nach dem bisherigen Verhalten des Aufsichtsbedürftigen damit rechnen, dass dieser sich über Verbote hinwegsetzt, so sind an die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht entsprechend höhere Anforderungen zu stellen (OLG Hamm, VersR 1990, 743 f.). Der Aufsichtspflichtige muss sich einen Überblick verschaffen, sofern nicht sogar ein konkreter Anlass zur besonderen Vorsorge bei bestimmten Tätigkeiten besteht (BGH NJW 1984, 2574 f. bis OLG Frankfurt NJW RR 08, 975 in ständiger Rechtsprechung). Lose Verbote reichen nicht aus, wenn der Aufsichtspflichtige nicht überzeugt sein darf, dass sie respektiert werden. Das gilt auch, wenn der Aufsichtsbedürftige Verhaltensauffälligkeiten, insbesondere Neigung zu aggressivem Verhalten, üblen Streichen oder Straftaten zeigt (BGH NJW 1996, 1404). Aus dem Gesetz selbst ist eine genaue Definition des Umfangs der notwendigen Aufsichtspflicht nicht erkennbar. § 832 Abs.1 BGB setzt einen Rahmen und der Aufsichtspflichtige muss jeweils nach der zutreffenden Einschätzung der Person und der Situation seine Aufsichtspflicht einrichten. Es entsteht damit ein scheinbarer Widerspruch zwischen Recht und Pädagogik dergestalt, dass § 832 BGB einen strengen Maßstab anlegt, während die Pädagogik, hier jedoch insbesondere die emanzipatorische Pädagogik, von einer freieren Entwicklung ohne wesentliche Einschränkungen zur Förderung der Persönlichkeit für den Jugendlichen ausgeht und dieser Form das Wort redet. Dieser Widerspruch ist dem System von Pädagogik und Recht eigen und nur im Einzelfall zu lösen.

**Beachten Sie: Ziele der Pädagogik sind nicht immer mit den rechtlichen Regeln des Minderjährigenrechts, insbesondere der Aufsichtsverpflichtung, im Einklang.**

Die Aufsichtspflicht des § 832 BGB trifft aber nicht nur die gesetzlich verpflichteten Sorgeberechtigten, sondern auch die Aufsichtsverpflichteten, die eine Führung der Aufsicht durch Vertrag übernehmen (§ 832 Abs. 2 BGB). Ein solcher Vertrag kann auf vielfältige Art und Weise zustande kommen, auch eine stillschweigende Vereinbarung ist möglich (Palandt-Sprau zu § 832 Abs. 2 BGB Rn. 6, 60. Auflage 2010). Entscheidend ist allein, ob die Übernahme der Aufsichtspflicht zum Gegenstand einer Vereinbarung geworden ist.

Dies kann immer dann angenommen werden, wenn eine natürliche erwachsene Person oder eine juristische Person mit einer für sie handelnden erwachsenen Person Kinder und Jugendliche für einen bestimmten Zeitraum in seine Obhut und damit Aufsicht übernimmt.

Dies ist der Fall, wenn die Übungsstunde eines Sportvereins angesetzt ist, wenn eine Veranstaltung des Jugendamtes durchgeführt wird, wenn anlässlich einer institutionellen Veranstaltung Kinder und Jugendliche zum Mittag eingeladen werden usw. Eine starre Trennung kann im vorliegenden Fall auch nicht beschrieben werden, die Übernahme der Aufsichtspflicht ist letztendlich davon abhängig, ob aus den konkreten Umständen ersichtlich ist oder ausdrücklich davon ausgegangen wurde, dass die Übernahme der Aufsichtspflicht Gegenstand der zugrunde liegenden Vereinbarung ist. Für die Personensorgeberechtigten kommt es für die Übernahme der Aufsichtspflicht insbesondere darauf an, ob der Übernehmende entsprechende Erklärungen abgegeben hat oder ob aus seinem Verhalten der Schluss gezogen werden kann, dass er die Aufsicht übernimmt.

Während § 832 BGB sich grundsätzlich mit der Frage der Aufsichtspflicht bei einer Drittschädigung befasst, der Normzweck des Gesetzes also daran ausgerichtet ist, dass eine Schadenersatzpflicht gegenüber einem Dritten dann eintritt, wenn der Aufsichtsbevollmächtigte einem Dritten einen Schaden widerrechtlich zugefügt hat, so ist aus dem Schutzzweck der Norm eine mögliche Schädigung des Aufsichtsbedürftigen selbst mit seinen Folgen nicht umfasst.

Einen Schaden, den der Aufsichtsbedürftige infolge fehlender oder unzureichender Beaufsichtigung selbst erleidet, kann er daher nicht nach § 832 BGB vom Aufsichtspflichtigen ersetzt verlangen (BGH NJW 1996, 53). Es kommt insoweit eine Haftung des Aufsichtspflichtigen wegen Verletzung familienrechtlicher Vorschriften (seit RGZ 75, 253), sowie nach § 823 BGB für den Fall einer durch Vertrag übernommenen Aufsicht in Betracht (MK-Stein, § 832 BGB Rn. 2).

Dies bedeutet, dass die aufsichtsrechtliche Verantwortung des Aufsichtspflichtigen, der die Aufsicht per Gesetz oder Vertrag übernimmt, im gleichen Maße auch für den Bereich der Schädigungen des Aufsichtsbedürftigen gilt. Bei der Einschätzung ist deshalb in jedem Fall von einer umfänglichen Haftungsproblematik auszugehen. Der Aufsichtsverpflichtete haftet somit aus § 832 Abs. 1 und 2 BGB grundsätzlich für Schäden, die der Aufsichtsbedürftige einem Dritten zufügt, für Schäden, die der zu Beaufsichtigende sich selbst im Zusammenhang und ursächlich durch eine Aufsichtspflichtverletzung zufügt, haftet der Personensorgeberechtigte aus familienrechtlichen Vorschriften und der Aufsichtspflichtige, der die Aufsichtspflicht per Vertrag übernommen hat, aus § 823 BGB umfänglich.

**Beachten Sie: Die Personensorgeberechtigten haben im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht auch die Kinder und Jugendlichen im Rahmen des gebotenen Maßes zu überwachen, wenn sie sich ohne Aufsicht und selbst organisiert spontan an einem Treffpunkt wie dem „Bauwagen“ treffen. Dieser Treff ist kein rechtsfreier Raum.**

Die Verantwortung der Aufsichtsverpflichteten bleibt in vollem Umfang bestehen. Die Frage, welche Aufsichtsmaßnahmen in einem solchen konkreten Fall geboten wären, ist im Einzelfall zu klären. Aus der allgemeinen Aufsichtsverpflichtung ist es geboten, dass die Aufsichtspflichtigen sich darüber zu informieren haben, wo sich die Aufsichtsbedürftigen treffen, was sie dort in der Regel veranstalten, ob der Ort des Treffs sicher ist und ob gegebenenfalls besondere Gefahren drohen. Diese Verpflichtung ist im Hinblick auf die Intensität vom Alter und der Eigenheit der Aufsichtsbedürftigen abhängig.

Das Maß der Aufsicht ist entsprechend der Situation vorzunehmen. Dabei ist es grundsätzlich unabhängig davon, ob sich der Aufsichtsbedürftige dort mit anderen Jugendlichen oder gegebenenfalls mit Erwachsenen trifft. Das Treffen mit anderen Jugendlichen oder mit Erwachsenen kann gefahrerhöhend sein, insbesondere dann, wenn sich die am Ort des Treffens zusammenfindenden Personen über ein gebotenes Normalmaß der Entwicklung hinaus auffälliges Verhalten zeigen. Dazu zählt zum Beispiel das unkontrollierte Trinken von Alkohol, das Unternehmen von spontanen Autofahrten usw. Das Zusammentreffen von Jugendlichen an unkontrollierten Orten muss von dem Aufsichtspflichtigen mit besonderer Sorgfalt beobachtet werden. Diese Sorgfalt kann erst dann nachlassen, wenn für den Aufsichtspflichtigen fest steht, dass vor Ort Tätigkeiten von besonderer Gefahrenpotenz nicht entfaltet werden.



Der Bauwagentreff ist insoweit mit einem herkömmlichen Treffen von Kinder und Jugendlichen nicht vergleichbar.

**Beachten Sie: Die Aufsichtspflicht erfordert es, dass Sie sich regelmäßig über den Aufenthaltsort und das dortige Programm der Kinder und Jugendlichen unterrichten.**

Kinder und Jugendliche treffen sich ansonsten in Vereinsveranstaltungen, möglicherweise in Gastwirtschaften oder im privaten Bereich, d.h. in der Wohnung eines der Gruppenmitglieder.

In all diesen Bereichen gibt es formelle oder informelle Kontrolle. Diese fehlt in den Cliquentreffs der „Bauwagenkultur“, deshalb müssen sich die Aufsichtsverantwortlichen bei Treffs in solchem Rahmen ausführlich über den sich versammelnden Personenkreis, die Aktivitäten und die bauliche Sicherheit der entsprechenden Einrichtungen informieren. Unterlassen sie dies, so müssen sie bei Eintritt eines Schadens, den der Aufsichtsbedürftige erleidet, mit einer Inanspruchnahme aus familienrechtlichen Vorschriften oder bei vertraglicher Aufsichtsübernahme aus § 823 BGB rechnen. Bei einer Drittschädigung wird ihnen der Entlastungsbeweis, der ihnen im Rahmen des § 832 BGB auferlegt ist, kaum gelingen.

Versicherungsmöglichkeiten gegen diese Risiken bestehen im Rahmen einer privaten Haftpflichtversicherung für alle Schäden, die durch fahrlässiges Handeln der Aufsichtsbedürftigen oder Aufsichtspflichtigen eintreten.

Derjenige, der einen solchen Treffpunkt zur Verfügung stellt oder das Aufstellen eines solchen Treffpunkts auf seinem Grund duldet, übernimmt in der Regel keine vertragliche Aufsichtspflicht, so dass ihm letztendlich nur die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche aus seinem eigenen Personensorgebereich verbleibt, sollten solche teilnehmen.

**Beachten Sie: Aus der Duldung der Aufstellung oder Benutzung kann keine vertragliche Aufsichtspflichtübernahme abgeleitet werden. Eine darauf gerichtete Willenserklärung ist in der Regel damit nicht verbunden. Deshalb kann von einer Aufsichtspflichtübernahme in solchen Fällen nicht ausgegangen werden.**

## **2.2.2 Rechtsprobleme im Zusammenhang mit dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz – JuSchG)**

Das Jugendschutzgesetz schützt Kinder und Jugendliche an Orten, an denen eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige und seelische Wohl droht. Zu diesen Orten gehören in erster Linie Gaststätten, Nachtbars oder ähnliche Gewerbebetriebe.

Zu den Gaststätten zählt der beschriebene „Bauwagen“ nicht.

Damit entfällt auch das Aufenthaltsverbot gem. § 4 Abs. 1 JuSchG, der Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren einen solchen Aufenthalt nur gestattet, wenn ein Erziehungsberechtigter sie begleitet. Der Aufenthalt in dem „Bauwagen“ ist somit grundsätzlich Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung gestattet.

Dieser unkontrollierte Aufenthalt kann jedoch aus anderen Gründen verboten sein. Dabei ist besonders die Frage zu prüfen, ob der Aufenthalt mit unmittelbaren Gefahren für das körperliche, geistige und seelische Wohl verbunden ist. Dies würde ein Aufenthaltsverbot gegebenenfalls begründen. Solche unmittelbaren Gefahren liegen insbesondere dann vor, wenn Alkohol oder Drogen an diesen Orten konsumiert werden.

Während ein Drogenverbot generell gilt, gilt das Alkoholverbot gemäß § 9 Abs. 1 JuSchG eingeschränkt.

Der Alkoholkonsum ist Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in der Öffentlichkeit nicht gestattet. Der Genuss von Branntweinen ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, jeweils in der Öffentlichkeit, d.h. in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit nicht gestattet.

Da es sich bei den „Bauwagen“ nicht um eine Gaststätte oder Verkaufsstelle handelt, interessiert die Frage, ob der „Bauwagen“ „Öffentlichkeit“ darstellt. Die Öffentlichkeit ist dann als gegeben anzunehmen, wenn einem nicht bestimmbar und nicht bestimmten Personenkreis der Zugang zum „Bauwagen“ zugänglich ist und von der Zugangsmöglichkeit auch Gebrauch gemacht wird. Eine „geschlossene Gesellschaft“ ist keine Öffentlichkeit.

Aufgrund des Charakters der „Bauwagenkultur“, die auf Spontanität der Teilnahme an den stattfindenden Veranstaltungen baut, wird man von einer öffentlichen Veranstaltung ausgehen müssen. Dann gilt § 9 JuSchG und es darf an Kinder und Jugendliche bis zu dem entsprechenden Alter kein Alkohol abgegeben oder der Verzehr / Konsum gestattet werden. Geschieht dies dennoch, so halten sich die Kinder und Jugendlichen an einem jugendgefährdenden Ort auf.

Wird den Jugendbehörden dies formell oder informell bekannt, so haben sie einzuschreiten. Es sind die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen, ein Alkoholverbot muss ausgesprochen werden und gegebenenfalls muss bei Nichtbeachtung die entsprechende Einrichtung geschlossen werden. Verantwortliche können mit einem Bußgeld belegt werden.

**Beachten Sie: Die „Bauwagenkultur“ gestaltet sich öffentlich, somit gelten in vollem Umfang die entsprechenden Regeln des Jugendschutzgesetzes, auf deren Einhaltung auch die zuständigen örtlichen Behörden und insbesondere die Jugendämter zu achten haben. Der spontane und unorganisierte Treff gerät an diesem Punkt an die Grenzen seiner Selbstbestimmung.**

### 2.2.3 Baurechtliche Genehmigung

„Bauwagen“ sind in der Regel im Außenbereich aufgestellt. In der Praxis der Baurechtsbehörden wird weitgehend von einer Rechtswidrigkeit ausgegangen. Die planerische Beurteilung erfolgt in diesem Zusammenhang nach § 35 BauGB. Eine Privilegierung der „Bauwagen“ im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB kann nicht erfolgen. Die „Bauwagen“ werden wie Wohnwagen behandelt. Sie sind im Außenbereich nicht zulässig, § 35 Abs. 2 BauGB. Dies liegt daran, dass öffentliche Belange beeinträchtigt sind. Die Benutzung des entsprechenden Geländes als Abstellplatz für einen „Bauwagen“ zur entsprechenden Nutzung widerspricht der naturgegebenen Bodennutzung der Außenbereichslandschaften und deren Funktion als Erholungsräume für die Allgemeinheit. Die natürliche Eigenheit der Landschaft wird durch die naturgegebene Bodennutzung geprägt, ein Vorhaben, das dieser Funktion nicht dient, bildet als wesensfremde Nutzung einen Fremdkörper in der Landschaft und ist mithin unzulässig. Ein Aufstellen wäre letztlich nur möglich, wenn der entsprechende Platz als Campingplatz oder als Fläche für Wohnwagen oder sonstige Baulichkeiten dieser Art genehmigt wäre. Dies ist regelmäßig jedoch nicht der Fall. Daraus ergibt sich grundsätzlich, dass die Nutzung der entsprechenden Fläche mit dem „Bauwagen“ ständig formellem und materiellem Baurecht widerspricht. Die zuständigen Baubehörden können die vollständige Beseitigung anordnen, z.B. § 65 LBO BW<sup>13</sup>.

Da die Baurechtsbehörden gehalten sind, regelmäßig die geringstmöglichen Mittel einzusetzen und den geringstmöglichen Eingriff zu veranlassen, muss hier eine entsprechende Güterabwägung stattfinden.

Bei dieser Güterabwägung werden die Baurechtsbehörden zu dem Ergebnis kommen, dass nur die vollständige Beseitigung das geringstmögliche Mittel ist. Darüber hinaus ergibt sich bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit ebenfalls kein anderes Ergebnis. Die „Bauwagen“ müssen weichen.

Wird gegen die entsprechende Verfügung des Landratsamtes Rechtsmittel eingelegt, so hat dies in der Regel keine aufschiebende Wirkung, da Ordnungsverfügungen in ständiger Praxis als sofort vollziehbar angeordnet werden, § 2 Nr. 2 LVwVG<sup>14</sup>. Passiver Widerstand führt im Übrigen dazu, dass die zuständige Baurechtsbehörde im Wege der Ersatzvornahme den „Bauwagen“ wegräumen lassen können.

<sup>13</sup> Für Bayern Art. 76 BayBO (Bayerische Bauordnung) [Anmerkung des Herausgebers]

<sup>14</sup> Für Bayern Art. 19 Abs. 1 Nr. 2 BayVwZVG (Bayerisches Verwaltungszustellungs- und -vollstreckungsgesetz) [Anmerkung des Herausgebers]

**Beachten Sie: Im Außenbereich ohne Genehmigung aufgestellte „Bauwagen“ gelten als wesensfremde Nutzung, als Fremdkörper in der Landschaft und sind zu beseitigen.**

Für entsprechend aufgestellte „Bauwagen“ im baulichen Innenbereich gelten die Regeln des Bebauungsplanes. Ist der „Bauwagen“ wesensfremd, so wird § 35 BauGB analog angewendet. Es kommt zu einer Räumungsverfügung und letztendlich zur Räumung. Oftmals wird in diesem Zusammenhang die Frage der Duldung diskutiert. Man verweist dann darauf, dass die Duldung im Baurecht weit verbreitet sei. Ein klares zutreffendes Bild gibt es dazu allerdings nicht. Eine Duldung des Bauwagens wird regelmäßig aber nicht in Betracht kommen.

Die Duldung wird als zusammenfassende Bezeichnung für vielfältige Verhaltensweisen von Baubehörden gebraucht, bei denen diese gegen bekannt gewordene rechtswidrige Zustände nicht einschreiten. Für den Bauwagen fehlen jedoch die Voraussetzungen für eine standorterhaltende Duldung.

So wurde ein Modellflugplatz als geduldet angesehen, der bereits 25 Jahre von der Behörde unbeanstandet geblieben war (OVG Lüneburg, Beschluss vom 18.02.1994-1 M 5097/93-, BauR 1994, Seite 613 ff.). Solche Fälle werden sicherlich im Zusammenhang mit der Aufstellung der hier in der Diskussion stehenden „Bauwagen“ nicht vorkommen, so dass sich hier eine Duldungsmöglichkeit für die aufgestellten „Bauwagen“ in der „Bauwagenkultur“ nicht abzeichnet. Beispiele aus jüngerer Zeit sind nicht bekannt, was auch durch die strikte Vermeidung von Duldungstatbeständen durch die Baurechtsbehörden unmöglich gemacht wird.

**Beachten Sie: Die „Bauwagen“ sind im Innen- und Außenbereich außerhalb von behördlich genehmigten Camping-, Zelt- und Wochenendplätzen als rechtswidrige Anlagen, die keinen Bestand haben, einzustufen.**

Unabhängig davon sind jedoch sogenannte Duldungsvereinbarungen zwischen den Baubehörden und den Betreibern von „Bauwagen“, auch unter Vermittlung der entsprechenden Jugendbehörden an geeigneten Plätzen angestrebt worden. Sollte eine solche vertragliche Duldung möglich sein, so wäre dies sicher im Einzelfall aus pädagogischer Sicht zu begrüßen und aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Ein Anspruch auf eine solche vertragliche Duldung besteht jedoch nicht. Sie ist eine Ermessensentscheidung und im Einzelfall auszuhandeln.

## 2.2.4 Verkehrssicherungspflicht

Wer einen „Bauwagen“ betreibt, ihn also zur Benutzung zur Verfügung stellt, unterliegt den Verkehrssicherungspflichten. Verkehrssicherungspflichten ergeben sich immer durch die Errichtung einer Anlage, die mit Gefahren der Benutzer verbunden sein kann. Der Aufsteller muss alle Vorkehrungen zur Verhinderung eines Schadenseintritts treffen (BGH NJW 07,762 und 1684).

Die Überlassung von „Bauwagen“ ist eine Eröffnung einer Anlage. Dies gilt insbesondere dann, wenn der „Bauwagen“ für die Allgemeinheit oder jedenfalls für einen gewissen Personenkreis zur Benutzung vorgesehen ist. Für den Überlassenden besteht eine sogenannte Zustandsverantwortlichkeit, d.h. die faktische Übernahmeverantwortung für die verkehrssichere Sicherheit der Personen, die sich am und im „Bauwagen“ aufhalten.

Nur gegenüber Unbefugten greift dieser Haftungsgesichtspunkt prinzipiell nicht. Beim Betrieb für Minderjährige gilt eine verschärfte Verkehrssicherungspflicht. Diese genießen einen Sonderstatus.

Dieser Sonderstatus prägt sich in dem Prinzip aus, dass die Verkehrssicherung stets der Unerfahrenheit, dem Bewegungsdrang (BGH VersR 1983, 636 f.) und in gewissen Grenzen auch dem typischen Ungehorsam Minderjähriger Rechnung zu tragen hat; dies in besonderem Maße, wenn der zu sichernde Gefahrenherd den Personenkreis anlockt (BGH, NJW 1975, 108 und BGH, NJW 1995, 2631, für einen Eisenbahnwaggon, bei dem eine fest angebrachte Leiter das Erklettern des Wagendachs ermöglicht.).

Für Kinder ist dieser Sonderstatus in der „Bauwagenkultur“ besonders zu beachten, da die „Bauwagen“ selbst sicherlich auch besonderer Anziehungspunkt für Kinder sind. Es besteht deshalb grundsätzlich die Notwendigkeit einer erhöhten Verkehrssicherungspflicht.

Aus der Sicht des Betreibers beziehungsweise derjenigen Person, die den „Bauwagen“ zur Verfügung stellt, ergibt sich somit die Notwendigkeit der erhöhten Verkehrssicherungspflicht eindeutig.

Der Umfang und Inhalt der Verkehrssicherungspflicht ergibt sich aus der Zuordnung als Spielanlage. Die Eigenschaft als Spielanlage ergibt sich aus dem Charakter der Anlage.

Der „Bauwagen“ ist geeignet, Minderjährige besonders anzuziehen, weil er mit einem besonderen Aufforderungscharakter verbunden ist. Bei Spielanlagen ergeben sich gewisse Gefahren im Rahmen ihrer bestimmungsgemäßen Funktion. Es müssen zumutbare Vorkehrungen für eine rasche und wirksame Hilfeleistung im Falle der Realisierung einer solchen Gefahr getroffen werden (Erste Hilfe). Auf mögliche Gefahren muss eindrücklich hingewiesen werden, so dass der Leichtsinnige nach Möglichkeit von ihnen Abstand nimmt. Die Verkehrssicherungspflicht ist im Hinblick auf alle Gefahren auszudehnen. Den Sicherungspflichtigen trifft somit in Anbetracht der Eigengefahr der Anlage eine praktisch umfassende Verantwortung.

Dazu zählen gegebenenfalls ein notwendiger Brandschutz, ein Standfestigkeitsschutz, ein ordnungsgemäß gesicherter Zu- und Abgang usw. Keinesfalls kann sich der Eigentümer oder Aufsteller eines „Bauwagens“ darauf zurückziehen, dass er mit der Anbringung eines Schildes darauf hinweist, dass er für eventuelle Unfälle nicht haftet. Sind die Unfälle aus dem Zustand der Einrichtung entstanden beziehungsweise durch die besonderen Gefahren der Einrichtung verwirklicht worden, so haftet der Aufsteller bzw. der Eigentümer.

Die Versicherung gegen die vom Bauwagen ausgehenden Gefahren erscheint problematisch. Nicht genehmigte und nicht genehmigungsfähige Anlagen sind regelmäßig auch nicht versicherbar. Wird eine solche Versicherung dennoch von einer Gesellschaft angenommen, so stellen sich die Schadenregulierungsverhandlungen als problematisch dar. Die Versicherungsgesellschaft wird spätestens dann die Nichtgenehmigung, bei Unkenntnis derselben, als Argument gegen ihre Leistungsverpflichtung erfolgreich vortragen.

**Beachten Sie: Die Risiken sind kaum versicherbar.**

## 2.3. Zusammenfassung

Ein Sonderstatus für die Bauwagenkultur ist nicht möglich. Es mag in dem Gutachten so klingen, als würden mit dem Recht hier pädagogische Aspekte „erschlagen“. Dies ist nicht der Sinn und das Ziel. Die Aufsichtspflicht für Kinder und Jugendliche bleibt umfänglich für die Personensorgeberechtigten und vertraglich Verpflichteten bestehen.

Soweit die Bauwagenbetreiber oder deren Organisatoren die Aufsichtspflicht für die dort weilenden Kinder und Jugendlichen nicht übernehmen, haben sie keine Aufsichtsverpflichtung. Die Aufsichtsverpflichtung verbleibt deshalb auch während des Aufenthalts an diesem Ort bei den Personensorgeberechtigten.

Gegen Risiken, insbesondere gegen eine mögliche Schädigung Dritter durch die jungen Menschen, besteht eine Versicherungsmöglichkeit für die Aufsichtspflichtigen.

Besteht zum Bauwagen freier Zugang, so dürfte die entsprechende „Bauwagenkultur“ nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit als öffentliche Veranstaltung anzusehen sein. Es gelten dann die Einschränkungen des Jugendschutzgesetzes.

Im Baurecht werden Bauwagen wie Wohnwagen behandelt, eine Aufstellung im Außenbereich oder im Innenbereich ist in der Regel nicht möglich. Die Benutzung des entsprechenden Geländes als Abstellplatz für einen Bauwagen zur entsprechenden Nutzung widerspricht der naturgegebenen Bodennutzung, der Außenbereichslandschaften und deren Funktion als Erholungsräume für die Allgemeinheit. Im Innenbereich ist die Aufstellung eines Bauwagens in der Regel wesensfremd und somit nicht möglich.

Eine Ausnahme ergeht nur dann, wenn in den entsprechenden baurechtlichen Widmungen hierfür Ausnahmen vorgesehen sind.

Eine baurechtliche Duldung des Bauwagens kommt in der Regel nicht in Betracht. Das Rechtsinstitut der Duldung setzt eine auf Dauer geduldete, d.h. den Baurechtsbehörden bekannte Nutzung voraus. Ein solcher Duldungstatbestand wird vor Ablauf einer längeren Nutzungszeit bei behördlichem Dulden nicht anzunehmen sein.

Der Bauwagenaufsteller unterliegt der Verkehrssicherungspflicht. Er hat den Bauwagen so aufzustellen und zu betreiben, dass niemand durch die Nutzung in irgendeine Gefahr gerät oder Schaden erleidet. Gefahren sind im Einzelfall zu prüfen.

Eine Versicherungsmöglichkeit gegen solche Risiken dürfte jedoch in der Regel nicht bestehen, da nicht genehmigungsfähige Anlagen nicht versicherbar sind. Sollte eine Versicherung in Unkenntnis dieser Voraussetzung eine Bauwagenanlage versichern, so dürfte im Schadensfall mit Schwierigkeiten bei der Regulierung zu rechnen sein. Ein Ausweg aus dem baurechtlichen Dilemma wäre nur dann möglich, wenn die zuständigen Behörden eine entsprechende Nutzung durch Vertrag oder Genehmigung ermöglichen würden. Ob dies trotz geltenden Rechts möglich ist, entscheidet sich im Einzelfall als Ermessensentscheidung der Behörde. Eine Versicherung ist dann möglich.

### Abk.Verzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (neueste Auflage)
MK	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OLG	Oberlandesgericht
LBO BW	Landesbauordnung Baden-Württemberg
BauGB	Baugesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof

Prof. Bernd Max Behnke  
Rechtsanwalt / Fachanwalt für Strafrecht  
Am Kurpark 16  
79843 Löffingen

# 3.

## Praxis- und Handlungsbeispiele

### **Hinweis des Bayerischen Jugendrings zu den hier angeführten Praxisbeispielen:**

Wie im Rechtsgutachten nachdrücklich dargestellt, ist ein vollständig legaler Betrieb eines Bauwagens kaum möglich. Bei den hier vorgestellten Beispielen handelt es sich damit nicht um Modellbeispiele, die einwandfreie Lösungen auch im rechtlichen Sinne repräsentieren könnten. Der Bayerische Jugendring demonstriert mit der Vorstellung der Beispiele lediglich verschiedene Verfahren in Landkreisen und Städten zum pragmatischen Umgang mit den Bauwagenszenen. Eine Bewertung, Begutachtung oder eine Stellungnahme ist damit nicht verbunden.

## 3.1 Empfehlungen der Kommunalen Jugendarbeit Landkreis Eichstätt zu Bauwagen und Jugendhütten

von Claudia Treffer, Kommunale Jugendpflegerin im Landkreis Eichstätt

### 3.1.1 Zur Bedeutung von Bauwagen und Jugendhütten im Landkreis Eichstätt

Jugendhütten und Bauwagen haben wie überall sonst auch im ländlichen Raum im Landkreis Eichstätt zunehmend an Bedeutung als Cliquentreffs für Jugendliche gewonnen. Das informelle Treffen mit Gleichaltrigen außerhalb der Vereine und Verbände wird von den Jugendlichen als unverzichtbar angesehen. Sind keine Räume vorhanden, so sehen sich Jugendliche gezwungen, auf die Straße beziehungsweise öffentliche Plätze auszuweichen oder sich eben selbst ein „kleines Reich“ zu schaffen. Werden jedoch Alternativen angeboten, heißt das nicht zwingend, dass diese dann auch angenommen werden. Bauwagen und Jugendhütten entstehen deshalb nicht immer aus dem Mangel an attraktiven Treffpunkten für Jugendliche.

Die Jungen und Mädchen in den Bauwagen und Jugendhütten wollen keine direkte Einmischung von Erwachsenen im Sinne von Bevormundung, sondern wollen Hilfen oder Ratschläge, die sie sich bei Bedarf abholen können. Sie möchten, dass das ungestörte Treffen mit Gleichaltrigen am Ort als wichtiges Bedürfnis von der Bevölkerung und der Gemeinde respektiert, anerkannt und gefördert wird.

Leider gibt es neben vielen positiven Aspekten der „Hütt'n“ aber auch einige Punkte, die nicht ausreichend geklärt sind oder sogar in eindeutigen Widerspruch zu geltendem Recht stehen, wie z.B. Schwarzbauten mitten im Wald oder Naturschutzgebiet, fehlender Brandschutz und Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz (insbesondere Abgabe von Alkohol).

Um dies zu verhindern, bieten die Kommunale Jugendarbeit und der Kreisjugendring Eichstätt in einem gemeinsamen Flyer Antworten und Hilfestellungen sowohl für Jugendliche als auch für die Gemeinden.

### 3.1.2 Duldung einer Hütte im Außenbereich: „Jugendarbeit“ als Grundvoraussetzung

Die Duldung oder Genehmigung einer Hütte oder eines Bauwagens insbesondere im Außenbereich ist im Landkreis Eichstätt grundsätzlich nur möglich, wenn die Gemeinde die Hütte / den Bauwagen als Einrichtung der Jugendarbeit nach Artikel 30 AGSG (Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Bayern) benennt und dies gegenüber dem Landratsamt entsprechend anzeigt.

Eine Jugendhütte oder ein Bauwagen kann nur dann als Einrichtung der Jugendarbeit gelten, wenn in ihnen Jugendarbeit stattfindet. Dies bedeutet für Jugendliche neben der Möglichkeit, sich zu treffen und ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten, vor allem die Übernahme von Verantwortung, die Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt und die Mitgestaltung und -organisation in ihrem Treff als Teil der Ortsgemeinschaft. Damit wird die Förderung von eigenverantwortlichem und gemeinschaftsfähigem Handeln, die Befähigung zur Selbstorganisation, Selbstbestimmung, sozialem Engagement und gesellschaftlicher Mitverantwortung gewährleistet.

Konkret bedeutet dies:

#### Trägerschaft und Betrieb

Die Trägerschaft der Einrichtung kann durch die Gemeinde selbst oder durch einen Trägerverein übernommen werden. Der Träger ist für den Betrieb unter den Gesichtspunkten Jugendschutz, Sicherheit, Feuerschutz und Hausordnung verantwortlich. Darüber hinaus soll er bei Problemen Hilfe und Vermittlung anbieten. Für die Einrichtung und deren Betrieb sind entsprechende Versicherungen empfehlenswert.

#### Standort

Der Standort der Einrichtung befindet sich im Ort oder in Ortsrandnähe. Der Standort befindet sich auf Gemeindegrund oder auf einem Grundstück, für das sich die Gemeinde das Nutzungsrecht vertraglich sichert. Die Flächen sollen nach Möglichkeit so groß gewählt werden, dass auch Außenaktivitäten

möglich sind. Grundsätzlich ist die Erreichbarkeit über einen öffentlichen Weg notwendig. Eine Mindesterschließung (Wasser, Strom, Hygiene) ist je nach Nutzungsumfang erforderlich.

### **Besucher und Verantwortung**

Die Einrichtung steht allen Jugendlichen der Gemeinde zur Verfügung, insbesondere jugendlichen Besuchern (14-17 Jahre), aber auch jungen Volljährigen (18-27 Jahre). Die Jugendlichen sollen gemeinsam den Betrieb organisieren und sich dabei gegenseitig unterstützen und sich um die Einbindung des „Nachwuchses“ kümmern.

Aus dem Kreis der Jugendlichen werden mindestens zwei Vertreter/-innen benannt bzw. gewählt, die mit der Gemeinde und / oder dem Träger in regelmäßigem Kontakt stehen und Beratung und Hilfestellung erhalten. Die verantwortlichen Jugendlichen sollen Schulungen in der Jugendarbeit besuchen.

Die Gemeinde und die Jugendlichen erarbeiten gemeinsam eine Hausordnung.

### **Sicherheit**

Die Gemeinde / der Träger und die Jugendlichen stellen gemeinsam durch entsprechende Maßnahmen die Einhaltung und Umsetzung des Jugendschutzgesetzes (z.B. kein Alkohol in Automaten, regelmäßige Kontrollen), der Hausordnung und anderer Auflagen wie z.B. Brandschutz sicher.

### **3.1.3 Der Weg zum offenem Treff**

- **Schritt 1:** Gemeinsames Gespräch zwischen Jugendlichen und Gemeinde über Möglichkeiten und Chancen der Anerkennung der Hütte / des Bauwagens als Einrichtung der gemeindlichen Jugendarbeit
- **Schritt 2:** Gemeinsame Erarbeitung und Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für eine Anerkennung
- **Schritt 3:** Feststellung der Gemeinde (Gemeinderatsbeschluss), dass die konkrete Hütte / der Bauwagen eine gemeindliche Einrichtung der Jugendarbeit ist
- **Schritt 4:** Anzeige der Gemeinde an das Landratsamt mit dem Antrag auf Genehmigung der Einrichtung der Jugendarbeit
- **Schritt 5:** Prüfung der Genehmigungsfähigkeit durch das Landratsamt gemäß den genannten Kriterien
- **Schritt 6:** Falls Kriterien erfüllt, erfolgt die Genehmigung der Hütte / des Bauwagens durch das Landratsamt

### **3.1.4. Verantwortung der Gemeinden**

Grundsätzlich muss man von der Sachlage ausgehen, dass es sich bei Jugendhütten und Bauwagen vom Charakter her um quasi-öffentliche Einrichtungen handelt. Deshalb hat die Gemeinde gewisse Verantwortungsbereiche aktiv auszufüllen, besonders, wenn sich das betreffende Objekt auf Gemeindegrund, aber auch, wenn es sich auf Privatgrund befindet:

#### **Überprüfung der Einhaltung von Jugendschutzgesetzen**

Werden der Gemeinde grobe Verstöße bekannt, muss sie handeln. Zunächst ist es natürlich sinnvoll, sich mit den Jugendlichen und auch Eltern der Besucher/-innen des Treffs auseinanderzusetzen und Lösungen zu suchen. Hierbei besteht jederzeit die Möglichkeit der Beratung und Unterstützung durch die Kommunale Jugendarbeit. Sollte auch nach Ermahnungen und Interventionen keine Änderung der Situation stattfinden, müssen Konsequenzen folgen (im Extremfall Schließung der Einrichtung).

#### **Überprüfung der Einhaltung von feuerpolizeilich und sicherheitsrechtlichen Anforderungen**

Können diese nicht eingehalten oder durch Nachbesserungen erfüllt werden, muss die Gefahrenquelle entfernt (z.B. Ofen raus) oder im schlimmsten Fall auch hier die Einrichtung geschlossen werden (z.B. wenn die Hütte an sich einsturzgefährdet ist oder Ähnliches).



## Probleme zwischen Jugendlichen und Anwohnern

Sollten Probleme zwischen Jugendlichen und Anwohnern oder anderen Personengruppen auftreten, sollte die Gemeinde intervenieren und versuchen, gemeinsam mit allen Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Die Gemeinde hat nicht die Aufsichtspflicht für die Besucher/-innen der Jugendhütte/des Bauwagens inne. Die Aufsichtspflicht bleibt bei den Eltern.

Ausnahme: der Bauwagen oder die Jugendhütte sind explizit als Einrichtung der Gemeinde in der Jugendarbeit ausgewiesen. In diesem Fall muss die Gemeinde darauf hinweisen, dass der Jugendtreff selbstverwaltet ist und keine Aufsichtspersonen anwesend sind.

## Unterstützung und Hilfestellung

Die Jugendlichen werden dankbar sein für Unterstützung und Hilfestellung durch die Gemeinde. Allerdings nicht in Form von Bevormundung, sondern durch Miteinbeziehung der Jugend in Entscheidungsprozesse. Machen die Jugendlichen ihre Sache gut und übernehmen sie Verantwortung, wird es ein positives Zeichen für sie sein, wenn die Gemeinde dies auch honoriert und ihnen Hilfestellungen bietet (materiell und / oder in Form von Beratung und Vermittlung).

## Kein Ersatz für gemeindliche Jugendtreffs

Ein Bauwagen oder eine Jugendhütte, die im Regelfall nur einer bestimmten Gruppierung von Jugendlichen zur Verfügung stehen, privat initiiert und finanziert sind, können natürlich kein Ersatz sein für einen gemeindlichen offenen Jugendtreff.

## 3.1.5 Praktische Tipps und Empfehlungen

- Regelmäßige Kontrollen (ca. zwei mal im Monat) durch eine/n Vertreter/-in oder Beauftragte/n der Gemeinde (unter den Gesichtspunkten Ordnung, Sicherheit, Feuerschutz, Einhaltung von Jugendschutzgesetzen und Hausordnung, Hilfestellung oder Vermittlung bei Problemen)
- Benennung von mind. 2 (max. 5) verantwortlichen Jugendlichen, die mit der Gemeinde in regelmäßigem Kontakt stehen. Diese Jugendlichen sind für die Gemeinde Ansprechpartner/-innen wenn es um Klärung von Problemstellungen geht. Die Jugendlichen selbst sind für Organisation und Sicherstellung der Einhaltung aller Auflagen mitverantwortlich.
- Erstellen einer Hausordnung, die mit der Gemeinde abgestimmt ist. Folgende Punkte sollten in der Hausordnung geklärt werden:
  - Aufgaben und Rechte der Verantwortlichen
  - Hinweis auf Einhalten des Jugendschutzgesetzes
  - Öffnungszeiten
  - Regelungen zum Thema Alkohol und Rauchen (z.B. keine harten Alkoholika wie z.B. Schnaps, kein Alkoholausschank / -genuss vor 17.00 Uhr o.a.)
  - Thema Ordnung (besonders draußen) und Regelungen dazu (Aufräumdienst u.a.)
  - evt. Regelungen zum Thema Partys (Partys ja oder nein, wie lange, wie oft, Anmeldepflicht bei der Gemeinde ja oder nein?)
  - Lärmbelästigung (z.B. Musik bei offenen Fenstern, Anfahrtslärm, können die Jugendlichen eventuell anderswo parken, wenn Wohnhäuser in der Nähe sind?)
  - bei Bedarf spezielle Hausregeln
- Aushang und Erfüllen der Jugendschutzgesetze
- Erfüllen von brandschutz- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften (z.B.: erfüllt der Ofen brandschutzrechtliche Auflagen, ist Feuerlöscher vorhanden, sichere Elektroinstallation, bestehen Gefahrenquellen im Gelände vor dem Bauwagen / der Jugendhütte?)
- Aufklärung der Öffentlichkeit, besonders von Eltern und Erziehungsberechtigten über rechtliche und pädagogische Gesichtspunkte von Jugendhütten und Bauwagen.

## 3.2 Bauwagen im Landkreis Dachau

von Martin Rattenberger, Kommunaler Jugendpfleger im Landkreis Dachau

Schon seit Jahren spielt auch im Landkreis Dachau das Thema der Bauwagen und Hütten als Treffpunkte für Jugendliche eine immer wieder heiß diskutierte Rolle. Zahlenmäßig ist die Thematik der Bauwagen im Vergleich zu Landkreisen wie Eichstätt oder Aichach-Friedberg im Landkreis Dachau eher marginal. Dies liegt sicherlich auch daran, dass 15 der 17 Kreisgemeinden und die Stadt Dachau professionelle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Jugendarbeit beschäftigen und zum Teil auch Jugendzentren oder Jugendräume betreiben. Mit diesem Angebot an Räumen wird der Wunsch vieler Jugendlichen nach Treffpunkten aufgegriffen – die Problematik rund um Bauwagen ist damit im Landkreis Dachau quantitativ eher gering, dennoch aber nicht zu missachten. Es lässt sich beobachten, dass gerade in Flächengemeinden mit vielen kleinen Ortsteilen die Nutzung von Bauwagen und Hütten als Jugendtreff-Ersatz zahlenmäßig am intensivsten ist.

Gerade deswegen sind aus der Sicht der kommunalen Jugendarbeit Bauwagen wichtige Elemente einer sozial- und klientenorientierten Jugendarbeit. Da nämlich, wo Jugendliche mangels Mobilität oder aufgrund des Wunsches, bestehende Jugendräume nicht zu besuchen, keine Möglichkeit haben selbstbestimmt ihren Interessen nachzugehen, bieten Bauwagen die Möglichkeit, dass Jugendliche sich selbstorganisiert treffen können. Daneben erwerben Jugendliche auch durch die Übernahme von Verantwortung oder die Er- und Einrichtung eines Bauwagens Kompetenzen, die in der späteren Erwachsenenwelt von erheblicher Bedeutung sind.

Problematisch gestaltet sich die Situation der Bauwagen, nähert man sich der Thematik aus baurechtlicher Sicht. Dienen Bauwagen, die im Außenbereich, d.h. außerhalb von Wohnbebauungen aufgestellt werden, nicht den in § 35 Baugesetzbuch genannten Zwecken, wie z.B. als Lagermöglichkeiten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder der Energieversorgung etc., so sind sie als wesensfremd genutzt zu betrachten. Daher werden Bauwagen, die für wesensfremde Zwecke aufgestellt werden, also beispielsweise als Treffpunkt für Jugendliche, rechtlich gesehen Wohnwägen gleichgestellt. Wohnwägen dürfen nur auf entsprechend dafür geeigneten Flächen, d.h. Campingplätzen abgestellt werden. Geschieht dies nicht, sind sie als unzulässig anzusehen. Die Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Dachau) wäre somit rechtlich in der Lage, die unzulässigen Anlagen beseitigen zu lassen.

Im Bewusstsein der Bedeutung von Bauwagen als relevanter Teil der Jugendarbeit wurde im Landkreis Dachau im Jahr 2004 nach einer Lösung des Problems der Nichtgenehmigungsfähigkeit von Bauwagen gesucht. Im gemeinsamen Gespräch erarbeiteten die Bürgermeister, die Abteilung Baurecht des Landratsamtes und die Kommunale Jugendarbeit die Möglichkeit einer Duldung für Bauwagen.

Die Duldung der Bauwagen wurde an Kriterien gebunden, die in einem Duldungskatalog festgehalten wurden:

### Kriterien des Duldungskataloges:

- Die Anzahl der Bauwagen im Landkreis darf sich nicht erhöhen (es gilt das Jahr 2004)
- Um dem Wildwuchs von Bauwagen entgegenzuwirken, wurde die bestehende hohe Anzahl von Bauwagen im Jahr 2004 zur Richtzahl für den Landkreis genommen. In den Folgejahren kam es nicht dazu, dass die Erhöhung Anzahl der Bauwagen hätte diskutiert werden müssen.
- Es muss sowohl der Gemeinde als auch dem Landratsamt Dachau ein/e volljährige/r Ansprechpartner/-in zur Verfügung stehen. Gerade um den Schriftverkehr abwickeln zu können, ist es nötig, mindestens einen Ansprechpartner pro Bauwagen zu benennen. Wichtig ist, zu erwähnen, dass Ansprechpartner/-in nicht mit Verantwortlicher/m gleichzusetzen ist.
- Es muss eine Rückbauverpflichtung vorliegen, die die Beseitigung des Bauwagens nach Aufgabe der Nutzung regelt.
- Es muss ein Einverständnis der Gemeinde mit dem Betrieb des Bauwagens bestehen.
- Eine erstmalige Überprüfung durch das Landratsamt Dachau muss stattgefunden haben. Hierbei werden vor allem Aspekte des Umweltschutzes geprüft, also etwa, ob der Standplatz eines Bauwagens in einem Umweltschutzgebiet zu verantworten ist.
- Es muss eine jährliche Überprüfung seitens der Gemeinden stattfinden.

- Für sämtliche Nutzer/-innen des Bauwagens (auch Gäste) müssen eine Haft- sowie eine Unfallversicherung bestehen.
- Es darf keine rechtlich besondere Situation der Nutzung des Bauwagens entgegenstehen.
- Es darf keine Gefahrenlage bestehen. Hierbei ist insbesondere der Brandschutz zu erwähnen, etwa die Frage, ob ein zweiter Fluchtweg besteht.

Aus dem Blickwinkel der Jugendarbeit stellt sich die Thematik der Bauwagen ambivalent dar.

Schon in § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wird unter Jugendarbeit folgendes beschrieben: *“Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollten an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“*<sup>15</sup>

So sind Kompetenzen wie Eigenengagement und Selbstorganisation, die sich Jugendliche durch die Nutzung von Bauwagen zweifelsohne aneignen, Grundsätze der Jugendarbeit, die von jeher zu befürworten und zu fördern sind. Gerade der Drang nach Selbstbestimmung spielt im Freizeitverhalten von Jugendlichen eine erhebliche Rolle. Entsprechend ist es nicht verwunderlich, dass Jugendliche in ihrer Freizeit, die im Kontrast zur reglementierten Schul- oder Arbeitswelt steht, selbstorganisierte Treffpunkte wie Hütten oder Bauwagen als ihre Form von Autonomie wählen.

Daneben ergeben sich aber dennoch bauwagenspezifische Problemlagen, die etwa in betreuten Jugendtreffs so nicht zu erwarten sind. Als Beispiel wäre hier der oft problematische Umgang mit Alkohol in Bauwagen zu nennen. Hier gilt es für die professionelle Jugendarbeit zwar einerseits, den Freiraum der Jugendlichen zu respektieren. Dennoch sind aber Beratungsangebote zu unterbreiten, um die positiven Aspekte der Nutzung von Bauwagen zur Geltung zu bringen.

---

<sup>15</sup> Art 11 SGB VIII

### 3.3 Landkreis Landsberg / Lech: "Empfehlungen zum Umgang mit Bauwagen und Hütten als Jugendtreffpunkte im Landkreis Landsberg am Lech"

#### 3.3.1 „Augsburger Allgemeine“ vom 7.10.2010

„Es sind Empfehlungen vom Landratsamt an die Gemeinden. Und doch geben sie eine sehr deutliche Handreichung zum Umgang der Kommunen und der Bauaufsichtsbehörden mit Bauwagen und Hütten als Jugendtreffpunkte.“

Im Jugendhilfeausschuss ließ der Landsberger Landrat Walter Eichner mit seinem Schlusswort keinen Zweifel daran, dass die „Empfehlungen zum Umgang mit Bauwagen und Hütten als Jugendtreffpunkte im Landkreis Landsberg“ durchaus eine gewisse Verbindlichkeit in den Hinweisen für die Gemeinden hätten und von der Behörde Landratsamt als Leitlinie verstanden werde. Das bedeute in allererster Linie für die kreisangehörigen Gemeinden: Wer bis zum 31. Dezember seine Bauwagen nicht gemeldet hat, könne davon ausgehen, dass diese beseitigt werden müssen. Walter Eichner: ‚Was nicht gemeldet ist, wird nicht geduldet und kommt weg.‘

Damit zieht er auch einen Schlußstrich unter eine lange Diskussion im Umgang mit den doch umstrittenen Jugendtreffpunkten. Er glaubt, dass mit den vom Unterausschuss „Bauwagen/-hütten“ in zweijähriger Arbeit zusammengestellten Empfehlungen ein Weg des breiten Konsens gefunden wurde, den die Gemeinden tragen können.

Der Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses geht davon aus, dass Bauwagen/Hütten grundsätzlich erhalten werden sollten, da sie durchaus positive Funktionen im Gemeindeleben erfüllten - sofern es sich um Treffpunkte handelt, die vor allem drei Kriterien erfüllen:

- Sie müssen dem Landratsamt bis zum 31. Dezember dieses Jahres gemeldet,
- von Jugendlichen und jungen Erwachsenen (bis 21 Jahren) benutzt oder besucht werden.
- Dann genießen sie Bestandsschutz.

Wichtig sei, dass sie nach den Standards der Empfehlungen betrieben und unterhalten werden.

- So dürfe der Standort nur an einem „nicht-sensiblen“ Ort mit gesicherter Zufahrt für Rettungsfahrzeuge sein,
- die Bauwagen sollten entweder von der Gemeinde zur „gemeindlichen Einrichtung der Jugendarbeit“ erklärt werden
- oder zumindest die Verkehrssicherungspflicht übernommen werden.
- Auch sollten sich Gemeinde und Jugendliche eine Hausordnung unter Einhaltung des Jugendschutzes geben (Alkohol!).
- Künftig nicht mehr in gemeindlichen Außenbereichen

Neue Bauwagen und Hütten dürfen nicht mehr im Außenbereich der Gemeinden angesiedelt sein, sondern im Innenbereich unter Einhaltung der vorgegebenen Rahmenbedingungen. Dies werde auch verstärkt kontrolliert, zum Beispiel durch unangemeldete Besuche. Des Weiteren würden zukünftig Öfen kontrolliert und die Statik der Wagen und Hütten überprüft.“

## **3.2 Auszüge aus: Jugendhilfeausschuss des Landkreises Landsberg am Lech, Empfehlungen zum Umgang mit Bauwagen und Hütten als Jugendtreffpunkte im Landkreis Landsberg am Lech**

„... der Jugendhilfeausschuss (möchte sich dennoch) für den grundsätzlichen Erhalt von Bauwagen / Hütten einsetzen, sofern es sich um Treffpunkte handelt, die:

1. dem Landratsamt von den Gemeinden bis zum 31.12.2010 gemeldet werden,
2. von Jugendlichen und jungen Menschen bis 21 Jahre genutzt / besucht werden und
3. nach den folgenden Standards betrieben und unterhalten werden.

Die folgenden Standards sind daher als Empfehlungen des Jugendhilfeausschusses für Gemeinden und Bauaufsichtsbehörden zu verstehen, wie sie mit praktischen und rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Bauwagen / Hütten umgehen können. (...)

### **a) Übernahme der Trägerschaft bzw. Verkehrssicherungspflicht**

Die Gemeinde übernimmt die Trägerschaft oder erklärt sich bereit, die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Die Gemeinde benennt die Jugendhütte / den Bauwagen als „gemeindliche Einrichtung der Jugendarbeit“ entsprechend Art. 30 AGSG, Art. 21 Abs. 1 GO und zeigt dies gegenüber dem Amt für Jugend und Familie entsprechend an bzw. die Gemeinde zeigt an, dass sie die Verkehrssicherungspflicht übernimmt.

### **b) Standort**

Der Standort befindet sich auf Gemeindegrund oder auf einem Grundstück, für das sich die Gemeinde das Nutzungsrecht vertraglich sichert. Soweit sich der Standort nicht auf gemeindlichem Grund befindet, holt die Gemeinde die Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Nutzung ein. Nicht geeignet sind Standorte, die sich in Natur-/Landschaftsschutzgebieten oder an gefährlichen oder schützenswerten Orten befinden. Die öffentliche Zufahrt muss auch für Rettungsfahrzeuge gut erreichbar sein, auch im Winter, sofern der Treffpunkt auch im Winter geöffnet und besucht wird. Die genaue Lage ist dem Amt für Jugend und Familie, der Polizei und dem Rettungsdienst mitzuteilen. Je nach Nutzungsumfang und -möglichkeit ist eine Mindesterschließung (Wasser, Strom, Toilette) sicherzustellen oder die Mitbenutzung von bestehenden Anlagen zu ermöglichen. Ferner sind Behälter für den Restmüll und Recycling aufzustellen.

### **c) Sicherheit und Kontrolle**

Die Gemeinde als Träger der Einrichtung bzw. der Verkehrssicherungspflicht stellt gemeinsam mit den Jugendlichen durch entsprechende Vereinbarungen und Maßnahmen die Einhaltung und Umsetzung des Jugendschutzgesetzes, der Hausordnung und anderer Auflagen, wie z.B. Brandschutz, sicher. Soweit die Gemeinde die Verkehrssicherungspflicht übernommen hat, sorgt sie für den sicheren Zustand der baulichen Anlage. Die Gemeinde veranlasst, dass die Einrichtung regelmäßig (mind. einmal jährlich) von Fachkräften auf Brandschutz und sonstige sicherheitsrelevanten Bereiche / Gefahrenquellen, z.B. Standsicherheit, Elektroinstallation etc. geprüft wird.

### **d) Betrieb, Besucher und Verantwortung**

Die Hütte / der Bauwagen sollte grundsätzlich allen Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Gemeinde zur Verfügung stehen. Die Jugendlichen sollen mit Unterstützung der Gemeinde gemeinsam den Betrieb organisieren und durchführen.

Die Betreiber des Bauwagens / der Hütte sollten Vertreter/-innen benennen, die mit der Gemeinde in regelmäßigem Kontakt stehen und dort Beratung und Hilfestellung erhalten.

Die Gemeinde als Träger der Einrichtung bzw. Inhaber der Verkehrssicherungspflicht und die Betreiber erarbeiten gemeinsam eine Hausordnung, die den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes entspricht. Das Amt für Jugend und Familie stellt eine Muster-Hausordnung als Basis zur Verfügung.

Für die Verantwortlichen werden Schulungen durch das Amt für Jugend und Familie und den Kreisjugendring angeboten.

### **e) Verantwortung der Gemeinde**

Grundsätzlich muss man – unabhängig davon, ob die Gemeinde die Trägerschaft oder die Verkehrssicherungspflicht übernommen hat – davon ausgehen, dass es sich bei Jugendhütten und Bauwagen vom Charakter her um öffentliche Veranstaltungen handelt, wenn der Bauwagen / die Hütte auf öffentlichem Grund steht und von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wurde oder auf sonstige Weise unterstützt wird. Gerade aus diesem Grund hat die Gemeinde durchaus gewisse Verantwortungsbereiche, besonders wenn sich das betreffende Objekt auf Gemeindegrund, aber auch, wenn es sich auf Privatgrund befindet. Dies bedeutet, dass die Gemeinde generell gefordert ist zur:

- Überprüfung der Einhaltung von Jugendschutz- und sonstiger Gesetze (...)
- Überprüfung der Einhaltung von feuerpolizeilichen und sicherheitsrechtlichen Anforderungen (...)
- Aufsichtspflicht (...)

Wenn die Gemeinde den Bauwagen oder die Jugendhütte (aber) explizit als „gemeindliche Einrichtung der Jugendarbeit“ ausweist, übernimmt die Gemeinde die Aufsichtspflicht mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten.

Es ist anzunehmen, dass die betroffenen Jugendlichen für Unterstützung und Hilfestellung durch die Gemeinde offen sind. Allerdings nicht in Form von Bevormundung, sondern dann, wenn sie in Entscheidungsprozesse so weit wie möglich einbezogen und ernst genommen werden. Machen die Jugendlichen ihre Sache gut und übernehmen sie Verantwortung, wird es ein positives Zeichen für sie sein, wenn dies von der Gemeinde auch honoriert wird in Form von Anerkennung, Beratung und Vermittlung oder Unterstützung durch z.B. kostengünstiges Baumaterial oder sonstige Leistungen.

Allgemein: Bauwagen oder Jugendhütten können niemals ein Ersatz für einen gemeindlichen offenen Jugendtreff sein!“

## **3.4 Praxis- und Handlungsbeispiele aus der großen Kreisstadt Kitzingen**

von Mirjam Kottmann, Jugendpflegerin

### **Dezentrale Jugendtreffs der Großen Kreisstadt Kitzingen – ein RAUMkonzept mit fünf Prinzipien**

Der nachfolgende Erfahrungsbericht wird Gesichtspunkte der Legalität von Bauwagen und anderen Begegnungsstätten außen vor lassen und sich vielmehr mit der Einbindung von Bauwagen in die gemeindliche Jugendarbeit, deren Funktionalität und den pädagogischen Ansätzen in der großen Kreisstadt Kitzingen befassen.

Die Einführung der dezentralen Jugendarbeit in Kitzingen wurde vom Stadtrat 2002 beschlossen. Bis dato hatte die Stadt Kitzingen ein hauptamtlich begleitetes Jugendzentrum mit offenen Bereichen und kulturellem Programm vorgehalten. Ab 2002 sollten dezentrale Treffmöglichkeiten für die jeweiligen Ortsteile erschlossen werden. Einhergehend mit dieser politischen Entscheidung wurde die Stadt Kitzingen Träger von Bauwagen, Containern und angemieteten Räumen, um Jugendgruppen Raum zur Freizeitgestaltung zu bieten.

#### **3.4.1 Prinzip Verantwortung**

Die Stadt hatte folglich als Träger entsprechende Schutz- und Fürsorgepflichten zu gewährleisten und delegierte dies in die Zuständigkeit der Stadtverwaltung. Der Stadtrat legte dabei Wert auf die pädagogische Gewichtung und ordnete die Hauptverantwortung dem Sachgebiet „Jugend“ zu. Diesem obliegt seitdem die hauptamtliche pädagogische Begleitung der Jugendgruppen sowie das koordinierende Gebäude- und Sicherheitsmanagement. Die bau- und ordnungsrechtlichen wie sicherheitsrelevanten Sachgebiete haben gemäß dem politischen Willen mitzuwirken. Verantwortung und Selbstwirksamkeit stellen ein wichtiges Moment in der „dezentralen Jugendtreffarbeit“ dar. In Kitzingen wird dabei stets die Eigenverantwortlichkeit der Jugendlichen fokussiert, jedoch unter Begleitung und Zuhilfenahme von Erwachsenen praktiziert. So werden mit den Gruppen Leitungsteams aus den eigenen Reihen gebildet, ein System aus Hauptamtlichen, Ehrenamtlichen sowie Paten aus dem privaten Umfeld als Stütze etabliert. Die Aufsichtspflicht verbleibt bei Minderjährigen bei den Eltern. Diese haben in den Jugendtreffs, wenn sie besucht sind, stets Zugangsberechtigung und Kontrollmöglichkeit. Die Stadt übernimmt keine Haftung während des laufenden Betriebs.

#### **3.4.2 Prinzip Gruppe**

Das „Prinzip Gruppe“ beschreibt im Wesentlichen den personellen Bezug und Zielgruppenrahmen der Angebotsnutzer. Das Projekt richtet sich an 14- bis 25-jährige Jugendliche und junge Erwachsene als Hauptzielgruppe. Grundlegend ist hier insbesondere das Peergroupsystem, d.h. die Jugendgruppen stellen in der Regel relativ altershomogene Kleingruppen mit ähnlichen Interessen, Zielen, Normen, Werten und Einstellungen dar. Sofern die Jugendlichen unter 18 Jahre alt sind, wird das Einverständnis der Eltern vorausgesetzt. Das Moment der Verantwortungsübernahme wird durch die Vertretung nach innen und außen, im Rahmen eines Leitungs- oder Patenamtes, im Sinne der Beteiligung und Funktionsübernahme in der Gruppe wirksam.

#### **3.4.3 Prinzip Sicherheit**

Das Prinzip Sicherheit umfasst unter anderem die Schaffung von Verbindlichkeit zwischen den jeweils betroffenen Jugend- und Personengruppen sowie Sachgebieten. Vor Inbetriebnahme der Container und Bauwagen als Jugendtreffs erfolgen bauliche Genehmigungen bzw. zur Inbetriebnahme eine Begehung mit einem Vertreter des Bauamts. Auch bei angemieteten Räumlichkeiten erfolgen

Begehungen. Die Einhaltung und Gewährleistung der Brandschutz- und Sanitärvorschriften sind Standard.

Den Jugendgruppen, Leitungsteams, den patenschäftlichen oder ehrenamtlichen Begleitern wird anhand einer „Probezeit“ inklusive Notfalltraining die Möglichkeit geboten, unter Vertrauensvorschuss ihre Verantwortungsübernahmefähigkeiten unter Beweis zu stellen und mit dem pädagogischen Personal an konkreten Situationen zu reflektieren. Als Grundlage dient hierbei eine Hausordnung, welche die sicherheitsrelevanten wie jugendschutzrechtlichen Regelungen aufgreift und einen verbindlichen Rahmen für alle Beteiligten festlegt. Hierbei wird stets die Besonderheit des Privileges eines relativen Gestaltungsfreiraums betont und die Kontrolldichte wie -härte an dem individuellen Verhaltens- und Handhabungsspektrum der Jugendlichen festgemacht. Der Kontaktturnus orientiert sich an den jeweiligen Jugendgruppen, Standortbesonderheiten und dem Stützsystem unter Berücksichtigung der bisherigen fachspezifischen Einschätzung sowie Vorkommissen. Die Verkehrssicherheitspflicht obliegt – anders als die Aufsichtspflicht – dem Träger, also der Stadt Kitzingen. Sie wird durch regelmäßige Begehungen gewährleistet. Die Verantwortlichen im Stützsystem Feuerwehr, Polizei und Rotes Kreuz wissen um die Treffstandorte und können im Notfall sehr schnell handeln.

### 3.4.4 Prinzip Raum

Das Prinzip Raum bezieht sich zum einen auf die Nähe der Jugendtreffs zum Lebensmittelpunkt der Jugendlichen bzw. Heranwachsenden sowie zum sozialen Stütz- und Kontrollumfeld. Dies ermöglicht eine erhöhte Zugänglichkeit für alle Beteiligten. Es meint aber auch die Möglichkeiten, die sich in solchen Treffräumen zur Eigenleistung und Entwicklung für die Zielgruppen bieten. Die Jugendlichen haben die Möglichkeit bzw. die Eigenverantwortung – soweit dies die bautechnischen Voraussetzungen und Vorschriften zulassen –, die Bauwagen oder Räume nach ihrem Geschmack und ihren Vorstellungen einzurichten und zu gestalten. Was die Handlungsräume und den Betrieb der Bauwagen angeht, so wird mit den Benutzer/-innen ein Handlungsrahmen mittels der Hausordnung, den geltenden Gesetzen (z.B. Jugendschutz) sowie den örtlichen Gegebenheiten in Abhängigkeit der Altersstruktur ausgehandelt und eingeräumt, aber auch dessen Grenzen verbindlich durchgesetzt. Aufgrund des Ziels des Konzepts – Förderung der Selbstverantwortung und Eigenverantwortlichkeit der Jugendlichen – erhalten Jugendliche ab 14 Jahren selbstverantwortlich einen Schlüssel für ihren Treff. Da die Jugendlichen lernen sollen, sich selbst und in der Gruppe zu organisieren, ist die dauerhafte Anwesenheit von Erwachsenen nicht im Konzept beabsichtigt. Die permanente Präsenz durch eine Kontrollperson wäre im Rahmen dieser Angebotsform nicht alters- und jugendgemäß. In einem zu restriktiven Lernfeld mit Dauerkontrolle fühlen sich Jugendliche bevormundet, dies wirkt kontraproduktiv.

### 3.4.5 Prinzip Pädagogik

Das Prinzip Pädagogik durchwirkt die bisher aufgezeigten Prinzipien. Das hier dargestellte Jugendtreffangebot wird durch hauptamtliches pädagogisches Personal begleitet, koordiniert und gewährleistet. Das im Jahr 2002 als Projekt begründete und inzwischen mit sieben fest installierten dezentralen Jugendtreffs etablierte Konzept zeichnet sich insbesondere durch die Möglichkeiten aus, relative Frei- und Erfahrungsräume für Jugendliche und mit ihnen zu schaffen, unmittelbar Selbstwirksamkeit erlebbar zu machen und dabei die Eigenverantwortlichkeit der Benutzer/-innen zu fördern und Potentiale zu fördern.

Das Moment der Selbstgestaltung – die Räumlichkeiten betreffend, aber vor allem die Freizeitgestaltung – steht stark im Kontrast zu dem heute sehr institutionalisierten und konsumgeprägten Alltag der Jugendlichen. In den Bauwagen gilt Selbstantrieb statt Konsumhaltung. Die Pädagog/-innen sind dabei insbesondere mit Aushandlungsprozessen der unterschiedlichsten Interessengruppen befasst. Hierzu zählen natürlich die Belange der Jugendlichen selbst, aber auch Anliegen der Stützsysteme, Anwohner und Bevölkerung, nicht zu vergessen die der politischen Mandatsträger. Hier gilt es vor allem, Strukturkonstanz zu erwirken. Dabei erweist sich die Einbindung der Jugendlichen in das Gemeinwesen von zentraler Bedeutung. Hierzu zählen Beteiligungsstrukturen im Hinblick auf politische Willensbildung und Entscheidungsträger. Dies wird durch das Gremium „Jugendstadtrat“ verwirklicht, welches mit eigenen Antrags- und Anhörungsrechten in Jugendbelangen ausgestattet und mit Sitzen in relevanten Ausschüssen vertreten ist. Auch Jugendliche aus den dezentralen Treffs sind in diesem Gremium vertreten und setzen sich für die Belange der Treffbesucher und für Angebotskonstanz ein. Des



Weiteren werden die Treffbesucher/-innen in Veranstaltungen und Bildungsangebote einbezogen bzw. ihre Beteiligung gefordert.

### 3.4.6 Zusammenfassung

Zusammenfassend bildet das dargelegte Konzept mit den fünf zugrunde liegenden Prinzipien einen Rahmen, der für die Jugendlichen bereitgehalten und mit diesen gemeinsam ausgehandelt und aufrechterhalten wird. Für das Gelingen sind dabei folgende Aspekte zentral:

- Gemeinsame Verantwortungsübernahme – dies umfasst alle Beteiligten von den politischen Entscheidungsträgern, den jeweilig beauftragten Sachgebieten der Stadtverwaltung, den Stützsystemen und vor allem der Jugendlichen und ihrer Eltern sowie der Stadtbevölkerung im weitesten Sinne
- Die Bereithaltung von hauptamtlichem pädagogischem Personal zur Unterstützung und Begleitung der Jugendlichen und Beteiligten sowie Initiierung, Koordinierung, und Gewährleistung der erforderlichen Mittel und Maßnahmen
- Risikoreduktion – die baulichen Voraussetzungen der Bauwagen, Container oder angemieteten Räume entsprechen den jeweiligen Sicherheitsvorschriften und werden durch bautechnisch versiertes Stadtpersonal regelmäßig geprüft
- Risikoreduktion – die Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden nicht sich selbst überlassen, Aufbau eines Stützsystems und Elternarbeit
- Einverständnis damit, dass nicht alle Lebensrisiken ausgeschlossen werden können, gemeinsames Tragen der Risiken durch alle Betroffenen bzw. Beteiligten
- Das Moment des Handlungsrahmens in Verbindung mit Selbstwirksamkeit, innerhalb dessen die Freiräume ausgehandelt, die Bedingungen festgelegt, aber auch kontrolliert und sanktioniert werden

Das Konzept „Dezentraler Jugendtreff“ hat Grenzen, die über die Frage nach der Legalität hinausgehen. Die Bauwagen können keine breite Masse an Jugendlichen ansprechen, bzw. nicht alle Jugendlichen verfügen über die entsprechenden Kompetenzen bzw. den Willen, mit einem solchen Freiraum verantwortungsvoll umzugehen. Hinzu kommt, dass bei einer solchen Versorgungs- und Organisationsdichte keinesfalls von Dumping-Lösungen gesprochen werden kann. Jeder einzelne dieser Jugendtreffstandorte muss den sicherheitsrelevanten, aber auch den betreiberbezogenen Pflichten (z.B. Gema, Dixis, Versicherungen) entsprechen. Jeder einzelne Bauwagen ist folglich als eigenständiges Gebäude zu bewerten, was bereits die Bereithaltung kosten- und zeitintensiv macht. Nicht zu vergessen, dass die Jugendtreffs im Rahmen dieses Konzeptes keine „Selbstläufer“ sind und pädagogischer Begleitung bedürfen.

### 3.5 Handlungsempfehlungen für Bauwagen im Außenbereich des Landkreises Weilheim-Schongau

von Ralf Schneider, Kommunaler Jugendpfleger im Landkreis Weilheim-Schongau

Der Landkreis Weilheim-Schongau erklärt Bauwagen im bebauungsrechtlichen Außenbereich als „illegal, d.h. weder genehmigt noch genehmigungsfähig. Bei der Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde, ob sie gegen diesen illegalen Zustand einschreitet, hat sie insbesondere zu berücksichtigen, ob und welche öffentlichen Belange durch den illegalen Zustand beeinträchtigt werden.“<sup>16</sup>

Der Landkreis Weilheim-Schongau sieht eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange regelmäßig in folgenden Fällen:

- „Vorbildwirkung für weitere Schwarzbauten
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Hervorrufen schädlicher Umweltauswirkungen (Lärm, Gerüche, Abgase)
- Nachteilige Auswirkungen auf sensible Lebensräume für Pflanzen und Tiere
- Ungeordnete Abfall- und Abwasserproblematik
- Ungeordnete Parksituation im Außenbereich“<sup>17</sup>

Die Kommunale Jugendarbeit (Jugendpfleger Ralf Schneider) hat in dem Info-Flyer „Jugend braucht Raum“ Empfehlungen an Gemeinden für Angebote an geschlossenen Räumen veröffentlicht. Darin werden auch Handlungsempfehlungen für „Bauwagen im Außenbereich“ gegeben:

- „Die (theoretische) Mobilität darf nicht aufgegeben oder durch „Anbauten“ gefährdet werden.
- Der Standort muss vom Landschaftsbild und vom Naturschutz her unbedenklich sein.
- Lärm, Gerüche und Abgase (Feuer) sind möglichst zu vermeiden.
- Für Abfälle sind entsprechende Behälter aufzustellen, die Abfälle müssen ordnungsgemäß entsorgt werden.
- Es müssen ausreichend sanitäre Anlagen vorhanden sein und diese müssen auch benutzt werden.
- Auf die Anfahrt mit motorisierten Fahrzeugen außerhalb öffentlicher Straßen sollte verzichtet werden; wildes Parken im Außenbereich ist auszuschließen.“<sup>18</sup>

<sup>16</sup> Kommunale Jugendarbeit des Landkreises Weilheim-Schongau (Hrsg.): „Jugend Braucht Raum“, Infobroschüre

<sup>17</sup> ebd.

<sup>18</sup> ebd.

### 3.6 „Ja und Nein – und das aus vollster Überzeugung“ – zum Arbeitsansatz der Fachkräfte der Jugendarbeit in den Bauwagenszenen

Jugendpflegerische Anmerkungen von Wolfgang Borkenstein  
Kreisjugendring / Kreisjugendreferat Calw

Wenn wir die Zahl der bekannten Bauwagen in Baden-Württemberg (Landkreise Alb-Donau, Biberach, Calw, Freudenstadt, Reutlingen, Sigmaringen und Tübingen) addieren, so ergibt sich eine stattliche Zahl von mindestens 500 Exemplaren. Nimmt man nur eine Zahl von durchschnittlich zehn Besucher/-innen an, so kommen wir auf 5000 Jugendliche, die in Bauwagen regelmäßig ihre Freizeit verbringen. Mancher Jugendverband wäre über eine solche Mitgliederzahl froh. Somit spielt diese Form der „Jugendkultur auf dem Land“ eine wichtige Rolle in der Jugendszene, wenngleich dabei von Jugendarbeit zu sprechen meiner Meinung nach nicht den Tatsachen entspricht.

Die Frage ist dabei nicht, ob wir als Jugendreferate<sup>19</sup> die Bauwagenszene aktiv unterstützen müssen (sicherlich nicht), aber wir können sie auf keinen Fall ignorieren. Sie ist zu groß, zu langlebig und auch zu gut ins Dorfleben integriert, um sie „links liegen zu lassen“.

In der Regel benötigen die Bauwagen keine professionelle Unterstützung. Die geringen finanziellen Mittel für den Kauf und die Renovierung des Bauwagens können die Jugendlichen selbst tragen, aufgrund der Integration ins dörfliche Leben finden sie eigenständig einen Standort und die Organisation von Festen beherrschen sie sowieso meist besser als ein Jugendreferent. Notwendige Bauarbeiten im und rund um den Bauwagen werden selbst ausgeführt; in der Regel sind vom Elektriker und Dachdecker über Schreiner und Bauarbeiter auch Bankkaufleute und EDV-Experten im Bauwagen vertreten.

Somit wird sich die Arbeit der Jugendreferate auf einzelne Kontakte beschränken, die jedoch häufiger werden können, wenn es zu Konflikten kommt. Oft stehen die Bauwagen im dauerhaften Clinch mit dem Naturschutz, dem Brandschutz und der Baurechtsbehörde. Hier müssen wir eine für alle Seiten akzeptable Regelung für die Aufstellung und den Betrieb der Bauwagen finden. Naturschutz, Baurecht und Brandschutz haben ihre Vorgaben, die von den Bauwagen eingehalten werden müssen und deren Notwendigkeit von uns betont werden muss. Gleichzeitig müssen wir bei besonders „kleinlichen“ Vorgehensweisen der Behörden einen Weg finden, der ermöglicht, dass beide Seiten zufrieden aus der Sache herausgehen können. Eine gemeinsame Klärung im Vorfeld im Landratsamt ist deshalb wünschenswert.

Um diese Vorgaben zu erfüllen, müssen wir die Bauwagen kennen, ihre Standorte und ihre Mitglieder. Und wir müssen überzeugt sein, dass das Jugendschutzgesetz zumindest weitestgehend eingehalten wird. Nur dann ist es uns möglich, ihnen zu „helfen“, um ihren Bestand zu sichern. Wenn wir bei einzelnen Bauwagen unsicher sind, ob diese unterstützenswert sind, müssen wir sie aufsuchen und diese Fragen klären.

Hierzu müssen die Jugendreferate ihre „Angst“ vor den Bauwagen ablegen. Klar, normalerweise haben wir es mit einer anderen Klientel zu tun. Benachteiligte Jugendliche, Migranten, Schulabbrecher usw. Da jubelt unser „Helfersyndrom“. Und im Bauwagen? Gestandene Jugendliche, alle mit Schulabschluss, voll im Erwerbsleben stehend, älter als unsere sonstige Klientel, handwerklich uns um zehn Längen voraus.

Politisch liegen wir mit ihnen wohl nicht auf einer Linie, aber sie stehen im Schnitt nicht weiter rechts als der Stammtisch einer Dorfkneipe. Wir können uns da durchaus hin trauen, müssen aber unseren Standpunkt klar haben und klarmachen sowie in Diskussionen verteidigen. Auch die Bauwagenjugendlichen testen ihre Grenzen aus – wie Jugendliche im Jugendhaus auch.

Deswegen müssen wir die rechtlichen Regelungen kennen, wissen, was der Natur- und Brandschutz verlangt, inwieweit die Verstetigung des Bauwagens mit dem Baurecht zu vereinbaren ist und inwieweit nicht. Und dies müssen wir klar vertreten. Und wir sollten einen klaren Standpunkt zum

<sup>19</sup> Die Fachstellen der kommunalen Jugendarbeit werden in Baden Württemberg „Jugendreferate“ genannt.

Jugendschutzgesetz haben und uns deutlich vom Ausschank harter Alkoholika distanzieren. So werden wir als verlässlicher und kompetenter Ansprechpartner wahrgenommen, der dem Bauwagen in bestimmten Situationen hilft, der aber auch sanktionieren kann, wenn etwas aus dem Ruder läuft.

## **Ja und nein**

Ein oder mehrere Bauwagen ersetzen in keiner Weise eine offene Jugendarbeit in der Kommune. Ein fester Jugendraum oder Jugendtreff ist in jeden Fall dem Bauwagen vorzuziehen. Bei der Beratung von kommunalen Entscheidungsträgern werden wir einen Bauwagen nicht ansprechen. Das Jugendreferat betont die Notwendigkeit offener Jugendarbeit in einem oder mehreren Räumen mit verschiedenen Angeboten und Neigungsgruppen, sowie den Aufbau einer Kinder- und / oder Mädchengruppe.

Dennoch wird es in vielen Gemeinwesen, insbesondere im ländlichen Raum, Jugendliche geben, die sich selbstverwaltet im Bauwagen treffen wollen und eine kommunale Jugendarbeit nicht in Anspruch nehmen werden. Dies darf von unserer Seite nicht ignoriert werden und wir müssen Hilfe im obigen Sinne anbieten.

# 4.

## **Beurteilungen und Hinweise des Bayerischen Jugendrings**

von Gabi Weitzmann und Winfried Pletzer, Bayerischer Jugendring

## Nicht auf den Bauwagen, sondern auf dessen Nutzung kommt es an.

Die Erfahrungen mit Bauwagen und -hütten zeigen deutlich, dass eine eindeutige Befürwortung oder Ablehnung nicht zweckmäßig ist. Es ist vielmehr angemessen, die Nutzungsformen der Bauwagen differenziert zu betrachten. Hierbei können zwei Nutzungsformen unterschieden werden, welche in der Praxis wohl aber häufig nicht in Reinform vorkommen, sondern irgendwo zwischen der Nutzung als informeller, unreglementierter Jugendtreffpunkt und dem (vorübergehenden) Ersatzraum für einen gemeindlichen Jugendtreff liegen.

### 4.1. „Klassische“ Bauwagennutzung als informeller Jugendtreffpunkt<sup>20</sup> (informelle Nutzung)

#### 4.1.1 Eine legitime Gesellungsform

Der Treff von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Bauwagen, Buden, Hütten stellt eine vor allem im ländlichen Raum attraktive Gesellungsform junger Menschen dar. Die Treffpunkte sind oftmals bewusst außerhalb einer beobachtenden und kontrollierenden Erwachsenenwelt platziert. Die Szenen- und Cliquesmilieus in den Bauwagen sind Bestandteil einer oftmals verborgenen „Jugendkultur auf dem Land“. Diese Freizeitwelten in den Bauwagenszenen ermöglichen im pädagogischen Sinne vielfältige Lernfelder für junge Menschen mit einem hohen Grad an Selbstbestimmung, Selbstorganisation und Verantwortungsübernahme. Bei den Bauwagenszenen handelt es sich somit um legitime Gesellungsformen von jungen Menschen und um legitime Formen von Jugendkulturen.

#### 4.1.2 Baurechtlich nicht genehmigungsfähig

Bei Bauwagen im Außenbereich muss nach § 35 Abs. 2 BauGB von einer generellen Rechtswidrigkeit ausgegangen werden. Die Nutzung der entsprechenden Flächen mit einem Bauwagen widerspricht formellem und materiellem Baurecht. Bauwagen als Treffpunkte von Jugendlichen und Erwachsenen sind nicht zulässig, sie gelten als „wesensfremde Nutzung“ und sind somit zu beseitigen. Für entsprechend aufgestellte Bauwagen im baulichen Innenbereich gelten die Regeln des Bebauungsplanes. Ist der Bauwagen wesensfremd, so ist § 35 BauGB analog anzuwenden.

Für Jugendtreffs kann letztlich nichts anderes gelten, als für sonstige (nicht zulässige) Nutzungswünsche im Außenbereich. Bauwagen – auch als Jugendtreffpunkte im Innen- wie Außenbereich – sind somit rechtswidrige Anlagen und können daher stets infolge einer entsprechenden Anordnung beseitigt werden.

#### 4.1.3 Keine Form der Jugendarbeit, keine Einrichtung der Jugendarbeit

Bei den verdeckten Bauwagenszenen handelt es sich nicht um organisierte Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII. Insbesondere aufgrund ernsthafter rechtlichen Hindernisse (s.u. und Rechtsgutachten oben) sind Bauwagen, Buden u.ä. keine Einrichtungen der Jugendarbeit.

Die „Bauwagenkulturen“ stellen somit lediglich lokale Jugendtreffpunkte dar. Sie sind jedoch keine Einrichtung, etwa ein Jugendraum oder „Jugendtreff“ im Sinne der Definition des Jugendprogramms

<sup>20</sup> Beachte hier die Unterscheidung der Begriffe: (informeller) Jugendtreffpunkt und „Jugendtreff“ als (institutionalisierte) Einrichtung der Jugendarbeit

der Bayerischen Staatsregierung<sup>21</sup>. Bauwagen können somit kein Ersatz für fehlende Jugendeinrichtungen vor Ort, etwa für fehlende gemeindliche Jugendräume sein.

Für eine bauliche „Aufrüstung“ und für einen Ausbau zu einer ständigen „Einrichtung der Jugendarbeit“ und zum Zwecke der Durchführung organisierter Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII wird eine Vielzahl von rechtlichen Barrieren zu überwinden sein (s. u. Nutzungsform als Jugendtreff).

#### 4.1.4 Duldung sehr problematisch

Bei einer Duldung schreitet die Baubehörde gegen bekanntgewordene rechtswidrige Zustände nicht ein. Es handelt sich um Ermessensentscheidungen der Baubehörden in Einzelfällen, ein Anspruch auf eine vertragliche Duldung besteht nicht. Sie kann allenfalls einvernehmlich zwischen Nutzern, Grundstückseigentümern, örtlich zuständigem Jugendamt und der Gemeinde / Stadt ausgehandelt werden. Hierbei sollten von allen Beteiligten die individuellen Risiken bedacht werden und nur, wenn alle Seiten der Auffassung sind, dass diese Risiken akzeptabel sind, sollte eine derartige Nutzung als duldbar bewertet werden.

Dennoch sind Duldungen der Praxis nicht selten. Hierbei sind sowohl Duldungen infolge expliziter Verträge und Absprachen aber auch Duldungen durch schlüssiges Verhalten (d.h. der Bauwagen ist bekannt, wird jedoch von öffentlicher Seite nicht beachtet) üblich.

Gleichwohl ist zu beachten, dass die geduldeten Bauwagen aufgrund der Baurechtswidrigkeit nie rechtssicher sein können und dass die Nutzung der Bauwagen mit erheblichen Risiken verbunden sein kann. Deshalb ist die Schaffung von Regelungen und verbindlichen Absprachen sowie eine intensive Kooperation aller Beteiligten anzustreben, um Risiken wenigstens zu verringern. Diesbezüglich sei insbesondere auf die unter 4.2 dargestellten Voraussetzungen für eine Duldung zu verweisen (s. u.).

Allgemeine Empfehlungen oder Musterregelungen übergeordneter Behörden oder Institutionen sind aufgrund der unterschiedlichen Problemlagen und Konstellationen nicht sinnvoll. Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Entscheidungen jeweils vor Ort in jedem einzelnen Fall sachgerecht und unter Beachtung geltender Rechtsvorschriften getroffen werden. Das Wegschauen und Ignorieren von bestehenden Bauwagen kann jedenfalls keine Alternative sein.

## 4.2 Bauwagen als Jugendeinrichtungen anstelle eines Jugendraumes oder Jugendtreffs mit pädagogischer Begleitung (formalisierte Nutzung)<sup>22</sup>

### 4.2.1 Grundsatz

Ausgangspunkt ist die Bewertung des Bauwagens sind die Darstellungen der informellen Nutzung (s. o.) unter Berücksichtigung der Konsequenzen der pädagogisch begleiteten Nutzung. Hierbei ist zu beachten, dass die Unwägbarkeiten und Risiken des informellen Treffpunktes durch diese Begleitung zwar abgeschwächt werden, dennoch eine Reihe von Regelungen zu beachten sind. Eine baurechtliche Rechtmäßigkeit kann jedoch durch diese formelle Nutzung nicht herbeigeführt werden.

Es kommt also allenfalls eine Duldung in Betracht, ein rechtmäßiger und rechtsicherer Betrieb ist auf diese Weise nicht zu erzielen.

### 4.2.2 Bewertung als Einrichtung der Jugendarbeit

<sup>21</sup> Bauwagen sind damit auch keine Einrichtungsart gemäß der „Förderrichtlinien aus Mitteln des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung“. Anschaffungs- und Modernisierungskosten sind nicht förderfähig.

<sup>22</sup> Zu vielen Fragen rund um Jugendtreffs s. a. BJR: Handbuch Jugendtreffs, München 1997

Sofern die Voraussetzungen im Einzelfall gegeben sind, können die pädagogisch-begleiteten Nutzungsformen als gemeindliche Einrichtungen der Jugendarbeit, vergleichbar mit sonstigen Jugendtreffs, bewertet werden. Das kann die rechtfertigende Basis für eine Duldung sein, die aber nicht zu einer baurechtlichen Legitimierung führen kann. Das bedeutet, dass die Duldung aufrecht erhalten werden kann, solange keine behördliche Beseitigungsanordnung ergeht. Eine Rechtssicherheit für den Bestand der Bauwagen ist auf diese Weise nicht zu erreichen.

### **4.2.3 Voraussetzungen und Konsequenzen einer Duldung der Bauwagen als Jugendtreff**

Eine Duldung kommt jedenfalls nicht in Betracht, wenn der konkrete Jugendtreff auf sicherheitsrechtliche, aufsichtsrechtliche oder sonstige Bedenken stößt. Insbesondere, weil es sich bei den Bauwagen um öffentliche Treffpunkte von jungen Menschen (im Sinne von öffentlichen Veranstaltungen) handelt, ist bei einer Duldung von einem erhöhten Regelungs-, Beratungs- und Kontrollbedarf mindestens in den Bereichen Jugendschutz, Verkehrssicherungspflicht, Aufsichtspflicht und daraus resultierender Haftung auszugehen.

#### **a) Vorgaben des SGB VIII – Kinder und Jugendhilfegesetz**

Soweit im SGB VIII Voraussetzungen und mögliche Auflagen für Einrichtungen der Jugendarbeit vorgesehen sind, sind diese umzusetzen. Hierbei ist z. B. auch auf die aktuellen Entwicklungen bzgl. des Kinderschutzes zu achten, die sich ggf. auswirken könnten.

#### **b) Erhöhte Verkehrssicherungspflicht:**

Den Sicherungspflichtigen trifft in Anbetracht der erhöhten Eigengefahr der Anlage (Brandschutz, Standfestigkeitsschutz, elektrische Versorgung, sanitäre Versorgung usw.) eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht. Auf die mögliche Versicherungsproblematik gegen die vom Bauwagen ausgehenden Gefahren wird hingewiesen (s. o. Darstellung im Rechtsgutachten).

#### **c) Jugendschutz / Nichtraucherchutz**

Bezeichnet man die „Bauwagenkultur“ als Öffentlichkeit, was bei der Nutzung als offener Jugendtreff stets der Fall ist, so gelten im vollen Umfange die entsprechenden Regeln des Jugendschutzgesetzes, auf deren Einhaltung die zuständigen örtlichen Behörden und insbesondere die Jugendämter zu achten haben.

Daneben ist für Bayern zu beachten, dass es sich bei den Bauwagen in dieser Nutzungsform um Einrichtungen der Jugendarbeit handelt und infolgedessen auch das Bayerische Gesundheitsschutzgesetz (im Allgemeinen Nichtraucherschutzgesetz genannt) Anwendung findet. Demzufolge ist das Rauchen innerhalb und auf dem Gelände der Jugendeinrichtung ausnahmslos verboten und Verstöße führen zu Geldbußen sowohl gegenüber den Raucher/-innen als dem den Betreibern der Bauwagen / -hütten.

#### **d) Aufsichtspflicht**

Die Verantwortung der Aufsichtsverantwortlichen (= der Erziehungsberechtigten) bleibt bei einem Aufenthalt im Bauwagen in vollem Umfang bestehen. Der Bauwagentreff ist mit einem herkömmlichen Treffen von Kindern und Jugendlichen, gerade auch mit dem Treffen an Orten und in sonstigen Einrichtungen der Jugendarbeit, insbesondere bei einer Lage im Außenbereich und der regelmäßig erhöhten Risiken aufgrund der Bauwagensubstanz nicht vergleichbar. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen an einem unkontrollierten Ort von dem Aufsichtspflichtigen mit besonderer Sorgfalt beobachtet werden muss. Die Frage, welche Aufsichtsmaßnahmen in einem konkreten Fall geboten sind, ist im Einzelfall zu klären.



Demgegenüber besteht für denjenigen, der einen solchen Treffpunkt zur Verfügung stellt oder das Aufstellen eines solchen Treffpunkts auf seinem Grund duldet, in der Regel keine vertragliche Aufsichtsverpflichtung. Aus der Duldung der Aufstellung oder Benutzung kann grundsätzlich keine vertragliche Aufsichtspflichtübernahme abgeleitet werden. In Einzelfällen sind jedoch anderweitige Bewertungen denkbar.

#### e) Standards für eine Duldung im Einzelfall

Die Duldung der Bauwagen als Jugendtreff durch die Bauaufsichtsbehörden wird in der Regel an die Existenz und die Einhaltung von Standards, Duldungsvoraussetzungen, Duldungskatalogen und sonstigen Vorschriften geknüpft. Diese beinhalten insbesondere folgende Regelungsbereiche:

- Anwendung der Regelungen des Jugendschutzgesetzes und des Gesundheitsschutzgesetzes
- Haftungs-, Aufsichtsfragen
- Trägerschaft und Betrieb, Übernahme der Verkehrssicherungspflicht, Instandhaltung, Erfüllung sicherheitsrechtlicher Auflagen
- Standortbeschaffenheit, -sicherheit und -lage; Eigentumsverhältnisse am genutzten Grundstück
- Besucher, Nutzer und Verantwortung für deren Verhalten
- Benennung von Ansprechpartnern
- Erstellen einer Hausordnung
- Erfüllen und Überprüfung von brandschutz- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften
- Überprüfung der Einhaltung von feuerpolizeilichen und sicherheitsrechtlichen Anforderungen
- Rückbauverpflichtung, die die Beseitigung des Bauwagens nach Aufgabe der Nutzung regelt
- Haftpflicht- und Unfallversicherung
- Hinweise zu besonderen Gefahrenlagen
- Regelungen zur Verantwortung der Gemeinden
- Hinweise auf regelmäßige Überprüfung durch Gemeinden, Jugendamt, Landratsamt

#### 4.2.4 Beratung und Begleitung der Bauwagengruppen durch Mitarbeiter/-innen der Jugendarbeit

Wichtiger Teil einer Infrastruktur von Einrichtungen und Angeboten für junge Menschen sind die Treffpunkte für Jugendcliquen auch außerhalb der institutionalisierten Einrichtungen der Jugendarbeit. Es gilt, Jugendliche mit ihren Anliegen, sich in (selbstverwalteten) Räumen zu treffen, ernst zu nehmen, sie in ihren Bestrebungen zur Selbstorganisation zu unterstützen und zu fördern. Bauwagengruppen wollen jedoch keine direkte Einmischung von Erwachsenen im Sinne von Bevormundung. Sie benötigen jedoch gelegentlich Hilfen oder Ratschläge, die sie sich bei Bedarf abholen können.

Für die Jugendarbeit bedeutet dies, den Bauwagengruppen auf Wunsch die nötige Beratung und Unterstützung zukommen zu lassen, ohne sie in ihrer autonomen Identität zu gefährden. Der gewünschte Freiraum der jungen Menschen ist von Seiten der Jugendarbeit zu respektieren, den Bauwagen ist ein Höchstmaß an Autonomie zuzugestehen. Mitarbeiter/-innen der Jugendarbeit sind im Sinne „aufsuchender Methoden“ der Mobilien Jugendarbeit „Gast“, „Berater“ und „Vermittler“ bei den Jugendtreffpunkten in den Bauwagen.

Eine wichtige Rolle nimmt die Jugendarbeit bei der Gestaltung der notwendigen Rahmenbedingungen für einen (eventuell geduldeten) Bestand der Bauwagen ein. Hier fungieren die Mitarbeiter/-innen der Jugendarbeit gegenüber den Bauaufsichtsbehörden, den Gemeinden oder den Jugendämtern als Berater/-innen. Sie vertreten dabei anwaltschaftlich die Interessen der jungen Menschen.

Da eine umfängliche und vollständige Kontrolle der Bauwagen auch im Sinne des Jugendschutzgesetzes nicht möglich sein wird, sich diese auch einer regelmäßigen Kontrolle entziehen, rät der Bayerische Jugendring davon ab, Mitarbeiter/-innen der Jugendarbeit als

Aufsichtspersonal in Bauwagen einzusetzen. Stattdessen wird empfohlen, grundsätzlich mit aufsuchenden Methoden nach den Standards der Mobilien Jugendarbeit<sup>23</sup> zu verfahren.

#### 4.2.5 Aufgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Zuständig für eine baurechtliche Beurteilung der Zulässigkeit der Bauwagen sind die Bauaufsichtsbehörden. Die Jugendämter haben keine rechtlichen Instrumente, mit denen sie auf den Bestand der Bauwagen Einfluss nehmen könnten. Die Jugendämter entscheiden damit nicht, ob und unter welchen Voraussetzungen Bauwagen geduldet werden oder ob diese zu beseitigen sind. Diese Entscheidung fällt allein in die Kompetenz der zuständigen Bauaufsichtsbehörden.

Im Rahmen des allgemeinen präventiven Auftrags der Jugendhilfe, positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu schaffen, ist es Aufgabe der Jugendämter – wenn nötig – die Problematik der Bauwagen aufzugreifen und an Lösungen der Bauwagenfragen im Sinne des Auftrags der Jugendhilfe mitzuwirken.

So reagieren verschiedene Jugendämter in Bayern mit der Erarbeitung von Empfehlungen an Gemeinden und Bauaufsichtsbehörden sowie mit geeigneten Arbeitshilfen, Infoblättern, Rahmenbedingungen oder Standards zum eventuellen „Betrieb“ von Bauwagen in Einzelfällen. Werden Bauwagen geduldet, ist ein entsprechendes Handlungskonzept des Jugendamtes notwendig, mit dem die Beratung, Unterstützung und Begleitung von (geduldeten) Bauwagen gesichert wird. Die Beratung und Begleitung der Gemeinden mit Standorten von Bauwagen muss dabei einen besonderen Stellenwert einnehmen. Ordnungsrechtlich ist es zudem Aufgabe des Jugendamtes, die Kontrolle der Bauwagen / Hütten bzgl. der Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden sicher zu stellen. Diesbezügliche ordnungsrechtliche Herausforderungen, aber auch die Notwendigkeit des Einsatzes von jugendpflegerischem Fachpersonal sollten nicht unterschätzt werden.

#### 4.2.6 Aufgaben der Gemeinden mit Standorten von Bauwagen

Aufgrund des Charakters der „Bauwagenkultur“, die auf Spontanität der Teilnahme an den stattfindenden Veranstaltungen baut, ist in der Regel von einer öffentlichen Veranstaltung auszugehen. Damit gelten im vollen Umfange insbesondere die entsprechenden Regeln des Jugendschutzgesetzes, auf deren Einhaltung die zuständigen örtlichen Behörden und insbesondere die Jugendämter zu achten haben.<sup>24</sup> Somit verbleiben den Gemeinden in Fragen der Bauwagen Verantwortungs- und Aufgabenbereiche, die sie (auch zum präventiven) Handeln veranlassen, unabhängig davon, ob sich das betreffende Objekt auf Gemeindegrund oder auf Privatgrund befindet.

Zu diesen Aufgabenbereichen zählen vorrangig:

- Überprüfung der Einhaltung von Jugendschutz- und sonstigen Gesetzen
- Überprüfung der Einhaltung von feuerpolizeilichen und sicherheitsrechtlichen Anforderungen
- Organisationspflichten im Falle, dass die Gemeinde den Bauwagen als „gemeindliche Einrichtung“ ausweist. In diesem Fall ergeben sich umfangreiche weitere Konsequenzen und Aufgaben (Hausordnungen, Ausbildung der Verantwortlichen, Öffnungszeiten, Hygiene, GEMA, usw.).<sup>25</sup>
- Bei Übernahme der Verkehrssicherungspflicht: Verantwortung für den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage
- Konsequentes ordnungsrechtliches Einschreiten bei festgestellten Verstößen im Umfeld von „Jugendbuden“ (aus polizeilicher Sicht notwendig)
- Vermittlung bei Problemen mit Nachbarn, Anwohnern, usw.
- Jugendpflegerische Aufgaben der Begleitung, Beratung, Unterstützung der Bauwagenszene

<sup>23</sup> Standards Streetwork / Mobile Jugendarbeit: siehe Downloadbereich auf der Webseite der Landesarbeitsgemeinschaft Streetwork / Mobile Jugendarbeit in Bayern, [www.streetwork-bayern.de](http://www.streetwork-bayern.de)

<sup>24</sup> vgl. obiges Rechtsgutachten

<sup>25</sup> vgl. Bayerischer Jugendring, Handbuch Jugendtreffs, München 1997

### 4.3. Fazit aus Sicht des Bayerischen Jugendrings

Die in dieser Arbeitshilfe dargestellte Situation der Bauwagen und -hütten zeigt vor allem, dass eine rechtliche und inhaltliche Bewertung nur unter Schwierigkeiten möglich ist.

Fakt ist, dass es einen hohen Bedarf an informellen Treffpunkten für Jugendliche gibt und dass dieser Bedarf häufig durch Bauwagen gedeckt wird, obwohl aus rechtlicher Sicht eine legale Nutzung kaum denkbar ist. Dieses Spannungsfeld kann nicht völlig aufgelöst, aber unter gewissen Rahmenbedingungen entschärft werden.

Als Lösung kann daher nie eine Kultur des Wegschauens in Frage kommen. Vielmehr bedarf es einer konstruktiven und intensiven Zusammenarbeit aller Beteiligten, also der Jugendlichen, deren Eltern, ggf. Grundstückseigentümern, gemeindlicher / städtischer Behörden sowie der Aufsichtsbehörden und der Jugendämter. Nur wenn allseitig die Bereitschaft besteht, Teile der Verantwortung zu tragen, Regelungen für den Betrieb zu treffen, Beratung und Unterstützung zu ermöglichen und zu akzeptieren, kann die Nutzung von Bauwagen als Jugendtreffs / Jugendtreffpunkte geduldet werden, auch wenn ein (baurechtlicher) Bestandsschutz nie erreicht werden kann.

Dementsprechend haben verschiedene Jugendämter in Bayern in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Gemeinden und den zuständigen Bauaufsichtsbehörden praktikable Lösungen für die Duldung der Bauwagen als Jugendtreffpunkte erarbeitet.

Diese Konzepte dürfen aber nicht als feststehend und unveränderbar betrachtet werden. Vielmehr ist es notwendig, die praktische Umsetzbarkeit und Umsetzung immer wieder im Einzelfall kritisch zu reflektieren. Hierbei ist insbesondere auch die Überlegung vorzunehmen, ob geeignetere Räumlichkeiten vor allem im Innenbereich für Jugendtreffs und Jugendtreffpunkte vorhanden sind. Aufgrund der erhöhten Verkehrssicherungspflichten sollten die Bauwagen / -hütten möglichst nur als Übergangslösung als Jugendtreff genutzt werden, bis angemessene Räumlichkeiten bereit stehen.

Die Bauwagen und Bauhütten sind als besondere und nur ausnahmsweise geeignete Form eines Jugendtreffs bzw. Jugendtreffpunkts zu bewerten, die nur unter den engen, hier beschriebenen Voraussetzungen und nur im Einzelfall als empfehlenswert betrachtet werden können.

# Materialien

## **Baurechtliche Duldung der Errichtung und des Bestandes ungenehmigter Jugendtreffs im Außenbereich Mögliche Legalisierung im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung (z.B. Ausweisung eines Sondergebietes)**

### **Antwort des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28.05.2004 auf eine Anfrage des Abgeordneten Reinhard Pachner vom 07.04.2004**

„Die Verschiedenartigkeit der möglichen Problemstellungen lässt (bezüglich Duldung der Errichtung eines Jugendtreffs im Außenbereich) keine einheitliche und für alle Fälle geltende Antwort zu. Grundsätzlich kann das Staatsministerium des Innern die Duldung rechtswidrig errichteter baulicher Anlagen nicht befürworten. Dies widerspricht der gesetzlichen Aufgabenstellung der Bauaufsichtsbehörden und würde erhebliche Folgeprobleme nach sich ziehen. Für Jugendtreffs kann letztlich nichts anderes gelten, als für sonstige (nicht zulässige) Nutzungswünsche im Außenbereich. Nach den eindeutigen Vorgaben des Gesetzgebers dürfen diese nur dann errichtet und genutzt werden, wenn zuvor die entsprechende behördliche Genehmigung eingeholt wurde. Im Außenbereich wird dies in aller Regel nicht möglich sein, da es sich nicht um privilegierte Vorhaben (§ 35 Abs. 1 BauGB) handelt und regelmäßig öffentliche Belange (§ 35 Abs. 3 BauGB) beeinträchtigt werden.

Im Einzelfall ist es jedoch durchaus denkbar, dass sich nach sachgerechter Ermessensbetätigung die Duldung bestehender Anlagen als die sinnvollste Lösung darstellt. Eine solche Entscheidung kann aber wiederum nur vor Ort getroffen werden. Eine Duldung kommt allerdings dann nicht in Betracht, wenn der konkrete Jugendtreff auf sicherheitsrechtliche Bedenken stößt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn er bestehenden brandschutzrechtlichen Vorgaben nicht entspricht.

Daneben scheidet eine Duldung grundsätzlich auch dann aus, wenn schützenswerte Belange von Anwohnern beeinträchtigt werden oder die Treffs in naturschutzrechtlich sensiblen Bereichen errichtet wurden. Schließlich sollte eine Duldung nur bei ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde erfolgen.

Die Ausweisung von Sondergebieten (§§ 10 und 11 BauNVO) durch Bebauungspläne für die Jugendtreffs ist kein geeigneter Weg, die Anlagen zu legalisieren und sollte deshalb nicht angestrebt werden. Städtebauliche Gründe, die eine solche Planung rechtfertigen könnten, sind nicht erkennbar. (...)

Das Staatsministerium des Innern geht davon aus, dass die auftretenden Probleme letztlich sinnvoll nur vor Ort durch die zuständigen Bauaufsichtsbehörden in Absprache mit Gemeinden und Jugendamt aufgegriffen und gelöst werden können. Angesichts der Vielschichtigkeit der Fallkonstellationen und der ganz unterschiedlichen Problemstellungen (gibt es Beschwerden, wer ist Eigentümer und Betreiber, was genau passiert in den Treffs?) ist eine Vorgabe durch übergeordnete Behörden hier nicht sinnvoll. Wir gehen davon aus, dass die Entscheidungen vor Ort sachgerecht und unter Beachtung geltender Rechtsvorschriften getroffen werden.“<sup>26</sup>

<sup>26</sup> Bayerischer Landtag 15. Wahlperiode Drucksache 15/1155